

KK 556c

Neujahrsblatt

herausgegeben von der

Stadtbibliothek Zürich

auf das Jahr

1911. - 1916

Nr. 267. - 272

Die Eingaben des zürcherischen Volkes
zur Verfassungsrevision des Jahres 1830.

Ein Beitrag zur Geschichte der Regeneration

von

Hans Nabholz.



Die Volksversammlung zu Uster. 2. November 1850.

Nach einer Lithographie von G. Werner.

Neujahrsblatt

herausgegeben von der

Stadtbibliothek Zürich

auf das Jahr

1911.

Nr. 267.

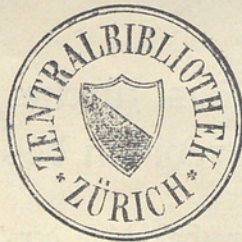
Die Eingaben des zürcherischen Volkes
zur Verfassungsrevision des Jahres 1830.

Ein Beitrag zur Geschichte der Regeneration

von

Hans Nabholz.

Die Originale der beiden Abbildungen sind im Besitze des
Herrn Nationalrat J. Guyer in Uster, der die Freundlichkeit
hatte, sie uns zur Reproduktion zu überlassen.



Die schöne Zeit der durch die französische Revolution proklamierten Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit war in unserem Vaterlande nur von kurzer Dauer gewesen. Die mit den fränkischen Bajonetten der Schweiz aufgezwungenen Grundsätze der großen Revolution vermochten sich gerade so lange zu halten, als sie durch die Waffen der Franzosen geschützt waren. Die vollständige Umwandlung aller Verhältnisse war viel zu rasch und stürmisch vor sich gegangen, um Bestand zu haben. Wohl kannte jeder die Lehren der Aufklärer von den unveräußerlichen Menschenrechten, der Souveränität des Volkes und der Gleichheit der Bürger auswendig; allein in das Bewußtsein und Empfinden des Volkes waren sie lange nicht genug eingedrungen, um von diesem selbst in die That umgesetzt werden zu können. Vielmehr befand es sich unter der Herrschaft der neuen Maximen nicht wohl, und bald trat eine allgemeine Enttäuschung ein. Diese Stimmung verstanden die Anhänger des Alten, die ihre Vorrechte verloren hatten, trefflich auszunützen. Ihrem Ansturme, der von allen denen unterstützt wurde, die von der Revolution nur Rechte und nicht auch Pflichten erwartet hatten, erlag die Helvetik schon im Jahre 1802.

Dem Chaos, das darauf über die Schweiz hereinbrach, machte Bonaparte ein Ende, indem er unserem Lande die Mediationsverfassung verlieh. An Stelle des zentralistisch verwalteten Einheitsstaates trat neuerdings der alte Staatenbund mit souveränen Orten, und statt der helvetischen Zentralregierung übernahm wieder die Tagsatzung die Leitung der Geschäfte.¹⁾ In den Städtkantonen wurde wieder ganz bewußt die Errichtung eines aristokratischen Regiments begünstigt. An die Stelle der auf durchaus demokratischer Basis gebildeten helvetischen Verwaltungsbehörden traten wieder Körperschaften, die schon äußerlich durch ihre Namen Anlehnung an die Behörden der alten Eidgenossenschaft suchten. Die Leitung des Kantons Zürich wurde wieder einem kleinen und einem großen Räte anvertraut. Allerdings saßen in diesen beiden Räten auch Vertreter der Landschaft; allein die Wahlbestimmungen waren so abgefaßt, daß der Grundsatz von der Gleichheit aller Bürger stark zugunsten der Stadt modifiziert war.²⁾ In den großen Rat wurden 75 Bürger der Stadt und 120 Vertreter der Landschaft gewählt, so daß Zürich mit seinen 11,000 Einwohnern drei Achtel der Ratsstellen besetzte, während den 182,000 Landbewohnern nur fünf Achtel zukamen. Noch günstiger für die Stadt gestaltete sich das Verhältnis im kleinen Räte; da saßen neben 15 Stadtzürchern nur

2 Winterthurer und 8 Vertreter der Landschaft.³⁾ Der Grundsatz der Gleichheit aller war ferner durch die Bestimmung durchbrochen, daß die Wahlfähigkeit an den Besitz eines Vermögens von mindestens 20,000 Fr. für die indirekt und von 5000 Fr. für die von den Zünften direkt gewählten Vertreter geknüpft war.⁴⁾

Das Obergericht war aus 10 Städtern und nur 4 Vertretern der Landschaft zusammengesetzt, und im Ehegericht, das als oberster Gerichtshof über Matrimonialsachen urteilte, war die Landschaft mit einem einzigen Mitgliede vertreten, das fünf Städtern gegenüber stand.

Das Übergewicht der Städtler im kleinen Räte war umso bedeutsamer, als alle wichtigen Funktionen in seine Hände gelegt waren. Ihm stand die ganze Gesetzgebung zu. Der große Rat besaß einzig die Kompetenz, zu den vom kleinen Räte vorgelegten Gesetzesentwürfen ja oder nein zu sagen, Abänderungen oder Ergänzungen konnte er daran keine anbringen.⁵⁾ Ebenso wußte sich der kleine Räte eine weitgehende Vormundschaft über den obersten Gerichtshof zu sichern. Einer der beiden abwechselungsweise die Exekutive präsidierenden Bürgermeister war jeweilen Präsident des Obergerichts. — Dem kleinen Räte stand ferner die Wahl aller wichtigen Bezirksbeamten zu. Er wählte Präsident, Mitglieder und Schreiber der Bezirksgerichte, die Mitglieder der diesen unterstellten Zunftgerichte und ebenso die Bezirksstatthalter. Auf die Gemeindebehörden übte er insofern ebenfalls Einfluß aus, als der Gemeindeammann von dem der Regierung direkt unterstellten Bezirksstatthalter ernannt wurde.

Seinen großen Einfluß nützte der kleine Räte nach Kräften aus. Wenn er sich auch den Gelüsten einiger Heißsporne gegenüber, kurzweg die Zustände der Zeit vor 1798 wieder einzuführen, durchaus ablehnend verhielt, so war doch die Anlehnung an die alten Einrichtungen unverkennbar. Das Strafgesetz der Helvetik wurde abgeschafft. Die Fällung des Urteils wurde dem freien Ermessen des Richters anheimgestellt; als Strafmittel wurden wieder peinliches Verhör, Auspeitschen, Ausstellen am Pranger und unter den Hinrichtungsarten sogar wieder das Rädern eingeführt.⁶⁾ Das Ehegericht betrachtete sich neuerdings als Hüter der Zucht und guten Sitten und erließ wieder Sittenmandate, in denen fleißiger Besuch des Gottesdienstes, Tragen von schwarzen Kleidern an Festtagen, Schließen der Wirtschaften im Sommer um 10 Uhr und im Winter um 9 Uhr, Unterlassen von jedem Spiel an Vormittagen u. ä. anbefohlen wurde.⁷⁾

Die alten Schranken, die die freie Entwicklung von Handel und Verkehr hemmten, die Weg- und Brückengelder und Binnenzölle, wurden wieder aufgerichtet. Das Bestreben des Handwerkerstandes, durch zunftmäßige Organisation der Gewerbe aller freien Konkurrenz zu wehren und das Handwerk auf der Landschaft unter die Direktion der Meister der Stadt zu bringen, fand im kleinen Räte kräftige Unterstützung. Die alten ehelichen Rechte auf dem Be-

triebe von Mühlen, Schmieden, Ziegelhütten, Öltrotten, Meßgereien, Tavernen und Badstuben wurden wieder als in Kraft bestehend erklärt.⁸⁾ Die Tendenz, den Grundbesitz von den alten Lasten, den Zehnten und Zinsen zu befreien, hemmten Bestimmungen, die den Loskauf dieser Abgaben außerordentlich erschwerten.⁹⁾ Der Versuch der Seebewohner, mit Waffengewalt gerade hier bessere Bedingungen zu erzwingen, wurde mit großer Energie und blutiger Strenge unterdrückt. Fünf der Anführer im Bockenkriege wurden zum Tode verurteilt, und über hundert weitere Teilnehmer hatten ihr Unterfangen mit mehr oder weniger schweren Strafen zu büßen. Die unerwartete Tatkraft, die die Regierung bei der Niederwerfung dieses Aufstandes gezeigt hatte, vermehrte ihr Ansehen gewaltig und schüchterte die Verteidiger der Grundsätze der Revolution ein.

Indem die Regierung andererseits bestrebt war, durch ein wohlwollendes, väterliches Regiment den Untertanen zu zeigen, daß ihr das Wohl des Volkes am Herzen lag, und indem sie sich bemühte, durch ein außerordentlich sparsames Verwaltungssystem die Steuerkraft der Bevölkerung möglichst zu schonen, versöhnte sich diese allmählich mit dem Stand der Dinge, froh, nach den Stürmen der Revolution wieder stillere Jahre ruhiger Entwicklung genießen zu können. Auch diejenigen, die es noch wagten, die Opposition zu vertreten, fügten sich dem Stande der Dinge in stiller Resignation.

So brachten die folgenden Jahre ein stetiges Anwachsen des Einflusses und Ansehens der Anhänger des Alten. Wenn diese gleichwohl nicht wagten, die letzten Konsequenzen zu ziehen und das frühere Verhältnis zwischen Stadt und Land wieder herzustellen, so lag der Grund hiefür in erster Linie in einer gewissen Scheu vor Napoleon, der die Mediationsverfassung eingeführt hatte und deren Bestehen garantierte.

Anders wurde mit einem Male die Lage, als der Glaube an die Unzwinglichkeit des gewaltigen Herrschers durch den unglücklichen Feldzug nach Rußland und die darauffolgende Niederlage bei Leipzig vernichtet war. Als sich die meisten deutschen Stämme erhoben, um das Joch des Franzosenkaißers abzuschütteln, und sogar siegreich in Frankreich eindringen, da glaubten die Freunde des Alten auch in der Schweiz den Moment gekommen, um die aufoktroierte Mediationsverfassung zu beseitigen und womöglich die alte Eidgenossenschaft mit souveränen Gliedern und Untertanländern wieder aufzurichten.

Zuerst beschloß der große Rat in Bern mit erdrückender Mehrheit den Abfall von der Mediationsverfassung unter Rückgabe des Regiments an die alten regierenden Familien. Bereits wurden dort auch Schritte getan, um neuer-

dings die Hand über die Waadt und den bernischen Aargau zu schlagen. Am 27. Dezember 1814 erklärte sodann eine außerordentliche Tagsatzung die Mediationsverfassung für erloschen, indem sie sich zugleich sofort an die Arbeit machte, um eine neue Form für das weitere Zusammenleben der eidgenössischen Stände zu finden. Es bedurfte dabei des energischen Eingreifens Rußlands, um dem Grundsatz zum Siege zu verhelfen, daß nicht die alte 13örtige Eidgenossenschaft, sondern die durch die Vermittlungsakte geschaffene 19örtige als Grundlage für den Neubau dienen, daß also keine Untertanenländer mehr wiederhergestellt werden sollten.¹⁰⁾

Auch in Zürich hatte der Sturz Napoleons die Hoffnungen der aristokratischen Partei neu belebt. Einige alte Herren, die vor 1798 eine gewisse Rolle gespielt hatten, wie Junker Escher v. Berg und Statthalter Konrad Hirzel, unterstützt von jungen Männern, die den Moment für gekommen hielten, um ihren Ehrgeiz nach Untern zu befriedigen, machten ernstliche Versuche, ganz einfach wieder das alte Regime einzuführen.¹¹⁾ Dem kleinen Rat wurde eine von 300 Unterschriften bedeckte Adresse eingereicht, in der die Wiederherstellung des Rechtszustandes gefordert wurde, so wie er vor dem Umsturz bestanden hatte.¹²⁾ Durch persönliche Bearbeitung der einzelnen Mitglieder des kleinen Rates suchten die Urheber dieser Eingabe ihrem Vorgehen den nötigen Nachdruck zu verleihen.¹³⁾ Diese extremen Reaktionäre fanden indessen selbst in der Stadt eine ziemlich kühle Aufnahme.

Andererseits wurde aber auch der kleine Rat von diesem Zuge nach rückwärts ergriffen. Er beschloß, die bestehende Verfassung im Sinne einer noch stärkeren Bevorzugung der Stadt gegenüber der Landschaft zu modifizieren. Auch er ging in seiner Mehrheit von der Ansicht aus, daß dem „Bauernregiment“ ein Ende gemacht und daß die Intelligenz der alten regierenden Geschlechter wieder mehr zu Ehren gezogen werden müsse. Dagegen konnte er sich der Einsicht nicht verschließen, daß diese Reaktion mit Mäßigung und kluger Vorsicht durchgeführt werden müsse. Er arbeitete eine neue Verfassung aus, die im Juni 1814 vom großen Rate mit 105 gegen 52 Stimmen angenommen wurde. Unmittelbar darauf wurde der neue kleine Rat vom großen Rate gewählt, wobei er mit zwei Ausnahmen in seinem bisherigen Bestande bestätigt wurde.¹⁴⁾

Dieses neue Grundgesetz¹⁵⁾ bedeutete im Vergleich zur abgeschafften Mediationsverfassung neuerdings einen Schritt nach rückwärts, und eine noch stärkere Anlehnung an die Zustände der Zeit vor 1798. Klar und unzweideutig wurde die Bevorzugung der Stadt gegenüber der Landschaft zum Ausdruck gebracht in der Zusammensetzung des großen Rates. Von den 212 Mitgliedern wählten die 13 Stadtzünfte 26 Großräte, Winterthur erhielt 5 Vertreter, und von den 51 Landzünften war jede durch 1 Mitglied vertreten. Die

weitem 130 Mitglieder wurden vom Großen Räte selbst ernannt, wobei ausdrücklich vorgeschrieben war, daß jeweilen auf 5 Großräte mindestens einer Bewohner der Landschaft sein müsse.¹⁶⁾ Um die dadurch bedingte Verminderung der Großräte vom Land etwas schonend durchzuführen, wurde die Neubestellung des großen Rates auf mehrere Jahre verteilt und so sukzessive durchgeführt. Im Jahre 1817 saßen in dieser Behörde 133 Städter und 79 Vertreter der Landschaft. Bis unmittelbar vor der Regeneration, d. h. bis zum Jahre 1829, war das Verhältnis für die Stadt noch etwas günstiger geworden, indem sie damals 137 Vertreter gegenüber den 75 Großräten der Landschaft besaß.¹⁷⁾ Die Kompetenzen des neuen großen Rates waren ungefähr die gleichen, die diese Körperschaft während der Mediation besessen hatte. Immerhin suchte er seinen Einfluß auf Kosten der Allmacht des kleinen Rates auszudehnen, ein Bestreben, das teilweise von Erfolg gekrönt war.

Sehr bemerkenswerte und in ihrer Tendenz durchaus unverkennbare Abänderungen erfuhr die Organisierung der Verwaltung auf der Landschaft. An Stelle der frühern 6 wurden 11 Bezirke gebildet. Die Funktionen der bisherigen zwei Bezirksbeamten, des Bezirksamtmanns und des Bezirksrichters, wurden in der Hand des Oberamtmannes vereinigt, so daß dieser oberster Richter und ausübender Beamter in einer Person war.¹⁸⁾ Ebenso wurden die bisherigen Ämter des Gemeindepäsidenten und des Gemeindeammannes zu einem einzigen Amte verschmolzen. Die Wahl dieses neuen Beamten, der den Titel Gemeindeammann erhielt, wurde in die Kompetenz des kleinen Rates gelegt. Die Bevölkerung besaß einzig die Befugnis, einen Dreiervorschlag für die Stelle zu machen, der für die Regierung nicht einmal bindend war.¹⁹⁾ Dieser Beamte wurde also gleich wie der Untervogt der alten Zeiten gewählt und sollte auch wie dieser in erster Linie Vertreter der Obrigkeit in der Gemeinde und nicht Vertrauensmann seiner Gemeindegossen sein. Da man zudem den Oberamtännern als Wohnsitz meist alte Landvogtei-Schlösser wie Grüningen, Greifensee, Riburg, Andelfingen, Regensberg, Wädenswil und Knonau anwies, war auch äußerlich die Anlehnung an die alten Landvogteien zum Ausdruck gebracht. Wie der Landvogt der alten Zeit, war auch der Oberamtmann allmächtig. In Fragen der Verwaltung entschied er ganz allein und selbständig, und die richterlichen Funktionen übte er in weitaus den meisten Fällen allein oder unter Beziehung eines einzigen Bezirksrichters als Beisitzer aus. Ganz wichtige strafrechtliche Fälle wies er an die kantonale Oberbehörde, so daß die Mitwirkung der Bevölkerung in der Bezirksverwaltung kaum in Betracht kam. Von der Entscheidung des Oberamtmanns war schlechtthin alles abhängig. Da zudem seit Aufhebung des helvetischen Strafgesetzbuches keine Vorschriften über Ausmessung von Strafen bestand, war dem Gutfinden oder der Willkür des Oberamtmanns ein weiter Spielraum gelassen. Es ist daher nicht verwunderlich,

wenn das Verhalten des einen oder andern Oberamtmanns stark an die Tätigkeit der frühern Bögte erinnerte, oder die eine und andere oberamtliche Verfügung den Stempel eines wohlgemeinten, aber patriarchalischen Absolutismus trug. Der durchaus freisinnig gerichtete Heinrich Escher, der später als Professor der Rechte an der neugegründeten Hochschule wirkte, hatte von 1819 an bis zum Sturze der Restaurationsverfassung als Oberamtmann in Grüningen gewirkt und war dabei nach seinem eigenen Geständnis der Versuchung, von seiner großen Gewalt einen etwas willkürlichen Gebrauch zu machen, nicht ganz entgangen. Lieberliche Frauenzimmer aus seinem Bezirke, die in der Hauptstadt ihr Wesen trieben und von Zeit zu Zeit durch die Polizei dem Landvogt wieder zugeführt wurden, damit er sie in ihren Heimatsdörfern zurückbehalte und vor den Verführungen der Hauptstadt bewahre, waren trotzdem immer wieder ausgerissen und nach Zürich zurückgekehrt. Da ließ ihnen Escher den Kopf glatt rasieren, weil er sicher war, daß sie wenigstens so lange das Herumstreifen bleiben ließen, als sie ihres Haarschmuckes beraubt waren. Und einen geriebenen Appenzeller, der den Bauern unter der Vorpiegelung, er wolle sie die Goldmacherei lehren, Geld abgeschwindelt und dabei auch Diebstahl verübt hatte, ließ er einige Tage in einem unterirdischen Verließ bewahren, nachdem er ihm aus der gewöhnlichen Gefängniszelle zweimal entwischt war.²⁰⁾

Ebenso groß wie die Gewalt des Oberamtmanns in der Bezirksverwaltung war der Einfluß des kleinen Rates in den allgemeinen, kantonalen Angelegenheiten. Die ganze Beamtschaft hing direkt von ihm ab. Sein Einfluß erstreckte sich nun auch auf die Gemeindebehörde, indem er jenen mit allen wichtigen Befugnissen ausgestatteten Gemeindeammann wählte. Gemeindeversammlungen durften nur mit Zustimmung dieses Beamten, in außergewöhnlichen Fällen sogar nur auf die Erlaubnis des Oberamtmannes hin veranstaltet werden. Dem kleinen Rat war es so möglich, alle wichtigen Beamtungen mit Leuten zu besetzen, die durchaus in seinem Sinne wirkten, und namentlich auch da wieder den Vorteil der Städter wahrzunehmen. Von den 11 Oberamtännern gehörten nur drei der Landschaft und einer Winterthur an, und ebenso waren von den Amtschreibern ihrer 7 Bürger von Zürich.²¹⁾

Man würde indessen dem kleinen Rat Unrecht tun, wenn man behaupten wollte, er habe seine Machtstellung in egoistischer Weise für persönliche Zwecke oder zum Vorteil einer bestimmten Bevölkerungsklasse mißbraucht. Die Regierung war aus Männern zusammengesetzt, die dank ihrer reichen staatsmännischen Erfahrung und vermöge ihrer hervorragenden Charaktereigenschaften für eine selbstlose Besorgung der Regierungsgeschäfte volle Gewähr boten und die auch bei der Bevölkerung in hohem Ansehen standen. Neben den beiden Bürgermeistern, Hans von Reinhardt und David von Wyß, saßen andere Vertreter aus den alten angesehenen Geschlechtern der Stadt im Rate, wie Ludwig

Meyer von Knonau, der treffliche Konrad Escher von der Linth, sodann Finsler, Paul Usteri, Hans Jakob Pestalozzi, Leonhard von Muralt und Hans Konrad von Escher. — Allein diese Männer lebten noch ganz in den Anschauungen der vergangenen Zeit. Erfüllt von großem Wohlwollen gegen die Untertanen und beseelt von einem hohen Pflichtgefühl, vermochten sie sich doch von jener Auffassung des vergangenen Jahrhunderts nicht zu befreien, die in den Untertanen eine Klasse von Leuten erblickte, die von den Regierungsgeschäften nichts verstand und daher auch nicht zur Mitregierung herangezogen werden sollte.²²⁾

Man fand es daher nicht für nötig, die Bevölkerung über die Tätigkeit des großen und kleinen Rates aufzuklären. Ihre Sitzungen waren geheim, und eine scharfe Zensur sorgte dafür, daß dem Volke durch die Zeitungen nur dasjenige bekannt gegeben wurde, was der kleine Rat als zur Mitteilung passend hielt. Auch an übriger Lektüre bekam der Untertan nichts zu Gesicht, was nicht vorher von der Zensur daraufhin geprüft worden wäre, ob es seinem Fassungsvermögen angepaßt sei. Jedes Buch, sogar jede Neuauflage eines Werkes mußte der Zensurkommission vor der Drucklegung zur Genehmigung vorgelegt werden, und Buchhändler, Antiquare und Besitzer von Leihbibliotheken hatten dieser Behörde das Verzeichnis der von ihnen gehaltenen Werke einzureichen.²³⁾

Vom Geiste der vergangenen Zeit war auch die Finanzpolitik der Regierung erfüllt. Angstlich bemühte sie sich, mit den bisherigen Einnahmequellen auszukommen und das Volk wenn immer möglich mit direkten Steuern zu verschonen. Während der ganzen Dauer der Restaurationsverfassung waren bloß 6 direkte Steuern erhoben worden, eine davon hatte 412,000 Fr., zwei je 208,000 Fr. und die drei andern je 104,000 Fr. eingetragen.

Der übrige Bedarf wurde aus drei Quellen gedeckt: aus dem Ertrage der Staatsdomänen, aus den Grundlasten und aus indirekten Abgaben. Neben den ehemaligen Landvogteischlössern, zu denen jeweiligen Güterbesitz gehörte, besaß der Staat vorzugsweise aus den säkularisierten Klostergütern im ganzen Kanton zerstreut über 100 Höfe und kleinere Güter, die als Erb- oder Handlehen verpachtet waren. Wenn auch der Ertrag dieser Domänen nie über $2\frac{1}{2}$ —3 % des Kapitalwertes ging, und obgleich die Höfe, wie es beim Pachtssystem fast regelmäßig der Fall ist, teilweise in schlechtem Zustande waren, so glaubte doch die Regierung, die staatlichen Domänen in ihrem ganzen Umfange aufrechterhalten zu sollen, weil sie in diesem Grundbesitz eine solide, weder durch Kriege noch durch Finanzkrisen zu vernichtende Anlage des Staatsvermögens sah. Aus dem gleichen Grunde war der kleine Rat durchaus nicht bestrebt, die Ablösung der Zehnten und Grundzinse zu erleichtern. In diesen von festem Grundbesitz abhängigen Abgaben glaubte er viel konstantere und sicherere Einnahmequellen zu besitzen, als in einer Besteuerung des viel beweglicheren, aber auch viel unbeständigeren und schwieriger zu fassenden Kapitals.

Der Rest der Auslagen wurde durch Abgaben auf Getränke, Handelsverkehr, Stempel und Hunde gedeckt, sowie durch das Salzregal. Die gesamten Abgaben warfen jährlich etwa 100,000 Fr. ab. Der staatliche Salzverkauf brachte bei dem Preise von 2 Schilling und 6 Heller das Pfund jährlich eine noch etwas größere Summe ein.

Zum Unterhalte des Landjägerkorps, das über den ganzen Kanton verteilt war und der Überwachung der allgemeinen Sicherheit diente, wurde eine Kopfsteuer im Betrage von 22,000 Fr. erhoben, die seit 1822 auf 32,000 Fr. gesteigert wurde. An die Auslagen für das Militärwesen hatte jeder Bürger zwischen 20 und 40 Jahren, der vom Militärdienst befreit war, jährlich 2 Fr. und jeder Bürger, der das 40. Altersjahr überschritten hatte, jährlich 1 Fr. zu bezahlen.

Es ist klar, daß mit Rücksicht auf die geringen Mittel, die so dem Staate zur Verfügung standen, auch seine Leistungen nur beschränkt sein konnten. Wichtige Aufgaben der Allgemeinheit mußten der Fürsorge der Gemeinden überlassen oder überhaupt vernachlässigt werden. Die nachteiligen Folgen dieses Systems zeigten sich vorzugsweise im Straßewesen und auf dem Gebiete der Volksschule. — Der Staat beschränkte sich auf den Unterhalt der drei alten Hauptverkehrsstraßen Zürich—Bülach—Eglisau—Schaffhausen, Zürich—Dietikon—Baden und Zürich—Winterthur—Elgg—St. Gallen, denen er in den Jahren 1825/27 noch die Landstraße durch das Knonaueramt hinzufügte. Die Sorge für die übrigen Verkehrswege überließ er den Gemeinden. Die Folge davon war, daß mit Ausnahme der genannten Heerstraßen alle Wege in schlechtem Zustande waren und dem beständig zunehmenden Verkehre nicht mehr zu genügen vermochten.²⁴⁾

Ebenso ungenügend war das Schulwesen.²⁵⁾ Es beruhte auf der Schulordnung des Jahres 1803. Wenn diese auch in ihren Anforderungen etwas über die Vorschriften des 18. Jahrhunderts hinausging und z. B. bestimmte, daß der Lehrer während des Schulunterrichtes keine andere Beschäftigung mehr treiben dürfe, so waren die Ansprüche, die man an die Leistungen der Schule stellte, doch äußerst bescheiden. Nur während des Winters war der alltägliche Unterricht obligatorisch. Für den Sommer blieb es den Gemeinden freigestellt, ob sie jeden Tag oder wöchentlich nur zweimal Unterricht haben wollten. Allgemeine Schulpflicht war vorgeschrieben; allein für Durchführung eines regelmäßigen Schulbesuches bestanden keine gesetzlichen Grundlagen. Die Eltern wurden bloß „freund-ernstlich“ aufgefordert, „ihre zur täglichen oder Repeaterschule gehörigen Kinder gewissenhaft zur Schule zu schicken und nicht zu vergessen, daß sie einst Gott werden Rechenschaft geben müssen, wie sie für ihrer Kinder Unterricht gesorgt haben.“²⁶⁾ Ohne daß ein bestimmtes Alter für den Austritt aus der Schule festgesetzt war, bestand einfach die Bestimmung, daß

kein Kind die Alltagsschule verlassen dürfe, „bis es fertig und verständlich lesen und ordentlich schreiben könne und zum sittlich-religiösen Unterricht dienende Stellen und Sprüche mit Verständnis auswendig gelernt, auch das Einmal-Eins mit einigen Anfängen des Kopfrechnens innehabe“. Die Mädchen konnten sogar auf Wunsch vom Schreibunterricht dispensiert werden.²⁷⁾

Wer dieses Ziel erreicht hatte, besuchte noch bis zur Konfirmation wöchentlich während eines halben Tages die Repetierschule. Andere staatliche Schulen existierten auf der Landschaft nicht. Einige wenige vorhandene Sekundarschulen waren private Institute. Wohl waren seit Erlass dieser Schulordnung im Jahre 1803 mancherlei Verbesserungen durchgeführt worden. Eine Reihe von Pfarrern, deren Aufsicht der ganze Schulbetrieb unterstellt war, hatten in steter eifriger Bemühung den Bildungsstand der Lehrer und die Leistungen der Schule, die sie beaufsichtigten, auf ein etwas höheres Niveau zu bringen vermocht. In den Gemeinden, wo sich Handel, Industrie und Gewerbe entwickelt hatten, fühlte auch die Bevölkerung selbst das Bedürfnis nach besseren Schulen; und ein Verein privater Schulfreunde zu Stadt und Land suchte die Mittel aufzubringen, um die Besoldung ganz schlecht bezahlter Lehrer etwas zu verbessern und ganz alte, unbrauchbare Lehrer zu pensionieren. Es wurde eine große Anzahl neuer Schulhäuser gebaut, so daß im Jahre 1829 nur noch 41 Schulen keine eigenen Lokale besaßen. Die harte, fast grausame Schulzucht wich einer freundlicheren, liebevolleren Behandlung der Schulkinder; an das System der Folterstrafen erinnernde Züchtigungsmittel wie das Knien auf einem Lineal kamen nur noch ausnahmsweise vor. Hier hatte Pestalozzis Wirken bereits verschiedene Früchte getragen.

Allein der allgemeine Zustand der Schule war derart, daß nur eine völlige Umgestaltung befriedigende Verhältnisse zu schaffen vermochte. Das ging aus einer umfangreichen Untersuchung hervor, die der Erziehungsrat im Jahre 1829 veranstaltete. Es zeigte sich dabei, daß nur in einer ganz kleinen Anzahl von Schulen eine wirkliche Klasseneinteilung bestand. In fast allen Schulen war die ganze, große Schülerzahl, die in der größten Schule 240 Kinder betrug, als kompakte Masse um den Lehrer versammelt. Weit aus die meisten Lehrer beschränkten sich darauf, ihren Zöglingen in durchaus mechanischer Weise eine äußere Fertigkeit im Lesen, Schreiben und den einfachen Operationen des Rechnens beizubringen. Von dem Eingehen auf den Inhalt des Gelesenen war keine Rede. Als erste Lehrmittel, mit Hilfe derer der Schüler buchstabieren und lesen lernte, dienten das sogenannte Namenbüchlein und der Lehrmeister. Dann erhielt das Kind als einzige Lesebücher den Katechismus und das Neue Testament in die Hand, wobei die meisten Lehrer, auch wenn sie noch den guten Willen gehabt hätten, gar nicht imstande waren, den Kleinen das Verständnis für die im Katechismus behandelten dogmatischen Fragen beizubringen. Andere Schulbücher existierten

nicht. Wenn gleichwohl an einzelnen Schulen weitere Lehrmittel verwendet wurden, die man aus anderen Kantonen oder aus dem Auslande bezog, so war dies der Initiative vereinzelter Lehrer oder Pfarrer zu verdanken.

Der Hauptgrund für den unbefriedigenden Stand der Volksschule lag in der durchaus ungenügenden Ausbildung der Lehrer. Es war sprichwörtlich geworden, daß der Lehrerberuf am schnellsten erlernt sei. Wer Lust verspürte, als Pädagoge zu wirken, ging für einige wenige Monate zu einem der wenigen tüchtigen Lehrer des Kantons, die als Musterlehrer galten und durch den Titel Kreislehrer ausgezeichnet waren, in die Lehre, um dort teils theoretisch, hauptsächlich aber praktisch in die Kunst des Schulhaltens eingeführt zu werden. Mehr als ein ganz oberflächlicher Drill konnte in der viel zu kurzen Zeit diesen Leuten nicht beigebracht werden, die sich mit ganz ungenügenden Vorkenntnissen, eben auch nur mit ihrer dürftigen Volksschulbildung, beim Kreislehrer einstellten. So kam es denn nur zu häufig vor, daß selbst der Lehrer nicht imstande war, einen Aufsatz ohne grobe Verstöße gegen Sprachgebrauch und Schreibregeln abzufassen.

Dieser ganz mangelhaften Ausbildung der Lehrer entsprach ihre noch ungenügendere Befoldung. Am günstigsten stellten sich die Lehrer des Oberamtes Meilen, die im Durchschnitt 211 fl. bezogen, während der Durchschnittslohn in den Oberämtern Riburg und Knonau nur 78 fl. ausmachte. Die Lehrer waren so gezwungen, durch Nebenämter ihr kärgliches Einkommen zu verbessern, und wenn auch der Fall, daß ein Lehrer zugleich noch Gemeindeammann, Friedensrichter, Präsident des Unterwaisenamtes, Feuerspritzenkommandant und Gemeinderatschreiber in einer Person war,²⁸⁾ in dieser krassen Form wohl allein da stand, so kam es doch nur zu häufig vor, daß einem Lehrer diese Nebenämter, mit denen er in der Regel zudem noch landwirtschaftlichen Betrieb verband, zur Hauptsache und die Schule unbequeme Abhaltung wurde.

Während die Regierung so die Sorge für den Jugendunterricht den Gemeinden und ihren Geistlichen überließ, machte sie immerhin auf anderen Gebieten des öffentlichen Lebens Versuche, fördernd in die Tätigkeit der Gemeinden einzugreifen.

Entschiedene Fortschritte wurden im Militärwesen gemacht. Für den Soldaten bedeutete es gegenüber früher eine Erleichterung, daß er nur noch Waffe und Lederzeug selbst anzuschaffen hatte und die Uniform vom Staate geliefert bekam. Andererseits wurde er dadurch erheblich belastet, daß er nicht mehr an den Sonntagen durch den Drillmeister seines Dorfes ausgebildet, sondern verpflichtet wurde, zu Unterrichtskursen in der Kaserne der Hauptstadt einzurücken.²⁹⁾

Um der Raubwirtschaft in einzelnen Gemeindeforesten ein Ende zu bereiten, erließ der kleine Rat im Jahre 1822 ein neues Forstgesetz, das die Waldbestände der Dörfer unter die Aufsicht des Oberforstamtes stellte und den Holzschlag von der Erlaubnis kantonaler Forstbeamten abhängig machte.³⁰⁾

Zur Förderung der Viehzucht wurde im Jahre 1825 ein Gesetz erlassen, das über den Ankauf und die Verwendung der Zuchtstiere bestimmte Normen aufstellte, die sehr streng gehandhabt wurden. Ein weiterer Erlaß setzte für schönes Vieh staatliche Prämien aus.

In ähnlicher Weise suchte die Regierung auch auf anderen Gebieten fördernd einzuwirken. Viel Mühe gab sie sich z. B., um nach und nach tüchtige Gemeindehebammen auszubilden. Die Gemeinden wurden verpflichtet, allerdings zu ihrem großen Verdrusse, den Hebammen ein fixes Wartgeld auszubezahlen.³¹⁾

Von tiefgreifender Wirkung war die Tätigkeit des kleinen Rates auf dem Gebiete des Gewerbewesens.³²⁾ Wie keine andere Betätigung war der Handwerksbetrieb durch eine Menge gesetzlicher Bestimmungen geregelt. Wohl hatte die Revolution auch hier eine Reihe alter Vorschriften hinweggesetzt. Das alte Vorrecht der Stadt, wonach eine ganze Reihe von Handwerkszweigen auf dem Lande gar nicht ausgeübt werden durften, war verschwunden; ebenso war die Beschränkung der Meister eines jeden Handwerks auf eine ganz bestimmte Zahl aufgehoben. Dagegen bestand die strenge Organisation der Handwerkszweige in Zünfte mit einer Unmenge von für alle Mitglieder verbindlichen Zunftsatzen ungeschmälert weiter, mit dem Unterschiede bloß, daß diese Zunftorganisation ihr Netz nun auch über die Landschaft ausspannte. Da die Meister der Stadt vermöge ihrer alten Tradition innerhalb der Zünfte das Übergewicht über die Meister der Landschaft besaßen, diente diese Ausdehnung des Zunftwesens über den Umkreis Zürichs hinaus dazu, um wieder in einer neuen Form eine Art Vormundschaft der Stadt zu begründen. Die Zunftversammlungen, mehrere im Verlaufe des Jahres, wurden immer in der Stadt abgehalten, und wenn der Meister vom Lande mitreden wollte, mußte er jedesmal nach Zürich wandern.

Um der zu starken Konkurrenz innerhalb einer Zunft vorzubeugen, bestanden strenge Vorschriften über die Anzahl der Lehrlinge, die jeder Meister aufnehmen durfte, und über die Vorbedingungen, die zu erfüllen waren, ehe ein Geselle Meister werden konnte. Die meisten Zünfte machten die Ernennung zum Meister von der Lieferung eines Meisterstückes abhängig. War die Ernennung eines Gesellen unbequem, so bot die Beanstandung seines Meisterstückes eine treffliche Handhabe, um die drohende Konkurrenz zu hintertreiben. Die Landmeister wurden auch dadurch benachteiligt, daß für Lieferung des Meisterstückes theoretische Kenntnisse, z. B. im Zeichnen, verlangt wurden, die sich der Geselle auf dem Lande bei den dortigen mangelhaften Schulverhältnissen nicht erwerben konnte. Hatte es der Geselle trotz aller Schwierigkeiten doch zur Anerkennung als Meister gebracht, so blieb ihm immerhin eine große Rechnung für Unkosten bei Prüfung des Meisterwerkes zu begleichen, wobei die Beföstigung der mit der Prüfung seines Werkes betrauten Meister immer einen der fettesten Posten bildete.

Vor Konkurrenz einzelner verwandter Zünfte unter sich schützten sich diese durch eine peinliche Umschreibung ihrer Arbeitsgebiete. Zwischen dem Zimmermann und dem Tischler z. B. bildete das unterscheidende Merkmal, daß der erstere keinen Leim verwenden durfte. Daß diese Begrenzung schwierig war, und bei der steten Bildung neuer Lebensbedürfnisse und damit neuer Arbeitsbetätigungen zu fortgesetzten Streitigkeiten führte, ist leicht einzusehen. Man braucht nur die Akten dieser Jahrzehnte zu durchgehen, um einen Begriff davon zu erhalten, zu welcher Unsumme von Beschwerden und Klagen und damit von Neid und Unzufriedenheit die vielen Vorschriften auf dem Gebiete des Gewerbewesens Veranlassung gaben. Eine weitere Reihe von das Handwerk schützenden Bestimmungen bezog sich endlich auf dessen Verhältnis zum Handelsstand. Dieser war auf den Verkauf der fabrikmäßig hergestellten Gegenstände beschränkt. Handel mit Erzeugnissen des Handwerks war nur auf den Jahrmärkten erlaubt und in der übrigen Zeit dem Handwerker selbst ausschließlich vorbehalten.

Eine Sonderstellung innerhalb des Handwerkerstandes nahmen die Besitzer der ehehaften Betriebe ein, die Tavernenwirte, Metzger, Müller, Schmiede, Olmacher und Ziegelbrenner. Nur wer ein mit diesem Rechte versehenes Wirtshaus, Metzg, Mühle u. besaß, hatte auch die Befugnis, diesen Beruf auszuüben. Zur Neugründung eines dieser Geschäftszweige bedurfte es der besondern Erlaubnis der Regierung. Sie hatte dadurch ein gutes Mittel in der Hand, um auf die Landschaft einzuwirken und einzelne Personen oder ganze Gemeinden, die an der Verleihung eines solchen Rechtes ein Interesse hatten, von sich abhängig zu machen. Bei den schweren Bedenken, die die Regierung beständig trug, neue Ehehaften zu verleihen, wurde eine Entwicklung dieser Berufsarten auch da verhindert, wo das Gegenteil im Interesse der Gesamtheit gelegen hätte. Das zeigte sich z. B., als seit den 20er Jahren die Strohh- und Schindeldächer immer mehr durch Ziegelbedachung ersetzt wurden und damit der Bedarf an Ziegeln bedeutend zunahm. Obwohl unter den veränderten Verhältnissen eine Vermehrung der Ziegeleien im Interesse der Bevölkerung gelegen hätte, konnte sich die Regierung nicht entschließen, von der alten Zurückhaltung und Ängstlichkeit abzugehen.³³⁾

Durch die Ehehaften wurde auch der Bauer berührt. Wie ihm die Getränkesteuer das direkte Auswirten seines Weines unmöglich machte, so war ihm durch den Umstand, daß die Erlaubnis zum Schlachten und Auswägen des Viehes an den Besitz eines Metzgerechtes gebunden war, die Möglichkeit genommen, sein eigenes Vieh selbst zu schlachten und auszuwägen. Andererseits bildeten die ehehaften Tavernen- und Metzgerechte da eine Einnahmsquelle für die ganze Gemeinde, wo es dieser gelungen war, die genannten Rechte in ihren eigenen Besitz zu bringen, um sie dann an Private auszuleihen.

Eine tiefe Bresche in die ganze Gewerbeorganisation schlug das Aufkommen der mechanischen fabrikmäßigen Betriebe. Mit Fabrikation und Verkauf von Baumwollstoffen hatten Zürcher Kaufleute seit Jahrhunderten einen blühenden und erfolgreichen Handel in ganz Europa getrieben. Die Herstellung des Baumwollgarns und die Verarbeitung desselben besorgten vorzugsweise die Landbewohner mit Handspinn- und Handwebstühlen. Letztere waren besonders im östlichen Teile des Kantons stark verbreitet, wo sie das kümmerliche Einkommen, das der unfruchtbare Boden gewährte, einigermaßen verbessern halfen. Der Handel mit den fertigen Tuchen war indessen der Stadt ausschließlich vorbehalten.

Mit der Revolution hörte dieses Privileg der Stadt auch auf, so daß nun unternehmende Männer der Landschaft anfangen, Handelshäuser zu gründen. Dagegen erwuchs den Handspinnern gleich zu Anfang des Jahrhunderts eine gefährliche Konkurrenz in den mechanischen Spinnereien. Kurz vor Ausbruch der Revolution war das erste auf mechanischem Wege in England hergestellte Garn in der Schweiz eingeführt worden. Seine große Billigkeit machte dem von zürcherischen Heimspinnern gesponnenen Garne schwere Konkurrenz, so daß einige weitblickende Kaufleute auf den Gedanken kamen, die Spinnereimaschinen auch in der Schweiz einzuführen. Im Jahre 1801 wurde mit Unterstützung der helvetischen Regierung die erste Spinnerei in den Räumen des aufgehobenen Klosters St. Gallen eröffnet,³⁴⁾ drei Jahre später folgte die Gründung eines gleichen Etablissements durch J. K. Escher in der Neumühle bei Zürich. Sehr rasch entwickelte sich die neue Industrie unter dem Schutze der Kontinental-sperre, die die Einfuhr der englischen Konkurrenzware verunmöglichte.³⁵⁾ Im Jahre 1827 zählte man schon über 100 mechanische Baumwollspinnereien.³⁶⁾ Die bisher betriebene Handspinnerei hatte dabei dem Fabrikbetrieb fast vollständig weichen müssen.

Im Laufe der zwanziger Jahre tauchte eine ähnliche Gefahr für die Handweberei auf. In England war es gelungen, einen großen Teil der Baumwolltucharten ebenfalls auf mechanischem Wege herzustellen. Diese Produkte der Industrie waren bedeutend billiger, als die von Hand gewobenen Tücher, so daß sich die schweizerischen Tuchhändler genötigt sahen, ebenfalls an die Errichtung von Webereifabriken zu denken, wenn sie mit ihren Produkten auf dem Weltmarkt nicht geschlagen werden wollten. Mit großer Besorgnis indessen verfolgten die vielen Tausende von Handwebern des Kantons diese Entwicklung, wohl wissend, daß die Einführung der mechanischen Weberei gleichbedeutend mit dem Untergange ihrer Hausindustrie sein werde.

Die Gründung solcher mechanischen Betriebe war auch noch in anderer Weise geeignet, den alten Zunftbetrieb zu stören. Gegenstände, die durch den Fabrikbetrieb hergestellt wurden, ließen sich nicht in den alten Formen des

Innungszwanges unterbringen und mußten für den Handel freigegeben werden. Dadurch war aber tatsächlich der Schutz, den man den Produkten des Handwerkers angeheben lassen wollte, überall da illusorisch geworden, wo es möglich wurde, die betreffenden Gegenstände auch fabrikmäßig zu erzeugen. Die Herstellung der neuen Maschinen rief frischen Arbeitszweigen, die ebenfalls nicht unter die bisherigen Handwerke rubriziert werden konnten. So entstand der Beruf des Mechanikers, dessen Arbeit in eine ganze Reihe von Zünften eingriff und dessen Beruf deshalb als freies Handwerk erklärt werden mußte.

Eine weitere Schranke im Handelswesen wurde besonders vom Bauersmann als Hemmnis empfunden. Von der Furcht bestimmt, durch unbedingte Freigabe des Kornhandels werde die Bestimmung des Getreidepreises der Spekulation ausgeliefert, war seit jeher der ganze Kornhandel im Kornhaus Zürich zentralisiert worden. Diese Einrichtung hatte zudem die angenehme Folge, daß auf bequeme Art vom Kornumsatz Abgaben in Form von Zöllen und allerlei Sporteln erhoben werden konnten. Infolge dieser Bestimmung war der Bauer genötigt, alles Korn, das er verkaufen wollte, nach Zürich auf den Markt zu bringen, was neben der Unbequemlichkeit und dem Zeitverlust mit großen Auslagen verbunden war. Der gleichen Unbequemlichkeit waren auch die Müller unterworfen, die ihr Getreide nicht direkt vom Bauer beziehen, sondern in Zürich auf dem Kornmarkt holen und dabei Transportkosten und Sporteln bezahlen mußten.⁸⁷⁾

Durch Beseitigung der alten Privilegien der Stadt im Gewerbe- und Handelsverkehr war die Möglichkeit geschaffen, auch auf dem Lande nicht nur alle Handwerkszweige zu betreiben, sondern auch eigentliche Handels Häuser und industrielle Unternehmungen zu gründen. Die Folge davon war eine bis jetzt ungewohnte Entfaltung der im Volke schlummernden Kräfte und ein Ausblühen von Gewerbe, Handel und Industrie auf der Landschaft, wodurch das äußere Bild mancher Ortschaft in kurzer Zeit völlig verändert wurde. Je kräftiger jedoch dieses Leben zu pulsieren begann, um so lästiger mußten alle jene gesetzlichen Bestimmungen der Zunftorganisation empfunden werden, in die das Neue gezwängt werden sollte und die einer freien Entfaltung der Kräfte hindernd im Wege standen. Das Ausblühen von Handel und Gewerbe auf der Landschaft brachte als weitere Folge eine wirtschaftliche Besserstellung vieler Landbewohner und eine bedeutende Erweiterung ihres geistigen Horizontes mit sich. Die Wirkung davon war, daß der Landbewohner sich dem Städter als ebenbürtig zu fühlen begann und die Zurücksetzung in politischen Dingen um so unwilliger ertrug. In Vereinen und Gesellschaften wurden die politischen Verhältnisse eingehend be-

sprochen. In den wohlhabenden Ortschaften der beiden Seeufer hauptsächlich, die seit der Reformationszeit bei allen Erhebungen des Landvolkes gegen die Stadt vorangegangen waren, regte sich zuerst der Gedanke, eine Reform der bestehenden Verfassung auch gegen den Willen der Ratsherren zu Zürich herbeizuführen.⁸⁸⁾

In ihren Bestrebungen wurden sie durch eine Reihe junger Stadtzürcher kräftig unterstützt. In der Hauptstadt war eine jüngere Generation herangewachsen, die die Anschauungen und Zustände der alten Eidgenossenschaft nur noch vom Hörensagen kannte. Ihre Bildung hatten sich diese Männer hauptsächlich auf deutschen Universitäten geholt und dabei Anschauungen kennen gelernt, die mit dem System der regierenden alten Herren nicht mehr übereinstimmten. So bildete sich in der jüngern Generation, unter der sich besonders Ludwig Keller und Joh. Georg Finsler hervortaten, eine freisinnige Partei, die sich um Staatsrat Paul Asteri scharte. Obwohl an Jahren noch der alten Generation angehörend, teilte Asteri mit seinen jungen Parteigenossen die feurige Begeisterung für freiheitliche Ideen. Bald erlangten diese Männer auch in den Räten Einfluß, wo ihre Bestrebungen, zum Teil wenigstens, durch freier gerichtete ältere Politiker wie Ludwig Meyer v. Knonau, Melchior Hirzel und Heinrich Escher, den schon oft zitierten Oberamtmann in Grüningen, unterstützt wurden.

Die erste Errungenschaft dieser Partei war die Abschaffung der Zensur und die Einführung der Pressefreiheit im Jahre 1829. Im Jahre 1830 sodann erreichten sie die Einführung eines neuen Reglementes für den großen Rat, das diesem der Exekutive gegenüber eine größere Selbständigkeit sicherte, und ihm namentlich die Initiative für Gesetzesvorlagen brachte. Diese Partei war es auch, die auf den erbärmlichen Zustand der Volksschulen hinwies und die Regierung veranlaßte, jene gründliche Untersuchung des Landeschulwesens als Einleitung zu Reformen vorzunehmen.

Die errungene Pressefreiheit ermöglichte eine lebhaftere Agitation für die Sache des Freisinn auf dem Lande. Es wurden eine Menge von Broschüren und Flugchriften verteilt, die sich mit der Kritik der bestehenden Zustände befaßten und alle möglichen Reformvorschläge enthielten. Noch nachhaltiger wirkte nun die Presse. Durch den 1828 gegründeten „Schweizerischen Beobachter“ verbreitete der junge, durchaus liberal gerichtete Heinrich Nüscheler freisinnige Auffassung unter dem Volke. Noch mehr Einfluß besaß die radikale „Appenzellerzeitung“, die mit rücksichtsloser Schärfe und in derber, volkstümlicher Sprache an den bestehenden Zuständen Kritik übte und energisch tiefgreifende Reformen forderte. Daß diese Blätter im zürcherischen Volke aufmerksame Leser fanden, ist begreiflich. War doch Grund zu Unzufriedenheit in allen Schichten des Landvolkes vorhanden. Während der gebildete Teil der Landbevölkerung

Pfh.

G. R.

U/ehg d. Ldsch.

in erster Linie sich gegen die politische Zurücksetzung auflehnte, sehnte sich der Gewerbetreibende nach Befreiung von den Fesseln, die ihm die Handwerksordnungen anlegten. Ebenso beengt fühlte sich der Bauer, den strenge Vorschriften daran verhinderten, seine Produkte auf möglichst einfachem und gewinnbringendem Wege zu verwerten, und der sich durch Einmischung der Regierung in den landwirtschaftlichen Betrieb gehemmt glaubte. Zu ihm gesellte sich die arme Landbevölkerung des Zürcher Oberlandes, die dem Ruin ihrer Hausindustrie entgegen sah und nur in einer energischen Tat der Obrigkeit einen Weg zur Rettung aus dem Verderben erblickte.

Bei dieser Stimmung mußte die Nachricht von der Julirevolution in Paris, durch die das französische Volk dem reaktionären Treiben seiner Regierung ein jähes Ende bereitet und den Bestrebungen, die seit Wochen auch im Kanton Zürich eifrig diskutiert wurden, zum Siege verholfen hatte, wie die Lösung zu eigenem Handeln wirken. Frankreich hatte das Beispiel gegeben, wie ein Volk aus eigener Kraft den Umschwung herbeiführt und sich selbst eine neue Verfassung schafft.

Vorzugsweise am See fanden unter freiheitlich gesinnten Männern Besprechungen statt, wie vorgegangen werden sollte, um auch dem Kanton Zürich zu einer neuen Verfassung zu verhelfen. Von Stäfa aus wurden Broschüren unter dem Volke verteilt, die das Bestehende einer scharfen Kritik unterwarfen und Vorschläge zu Reformen machten. Am 13. Oktober 1830 versammelten sich 31 Landgroßräte in Uster. Das Resultat ihrer Beratungen war ein Memorial an die Regierung, das die Vornahme einer Verfassungsrevision verlangte.

Im Drucke erschien ferner aus der Feder des deutschen Flüchtlings Snell, der seit wenigen Jahren in der Schweiz lebte, allerdings nicht unter seinem Namen eine Broschüre mit dem Titel „Ansichten und Vorschläge in Betreff der Verfassung und ihrer Veränderung“. Den Inhalt hatte Snell mit freisinnigen Männern der Stadt und des rechten Seeufers festgestellt. Vom Grundsätze der Volkshoheit ausgehend verlangte die Schrift vor allem eine durch das Volk sanktionierte Verfassung und einen Großrat, in welchem einmal die Landschaft besser vertreten war und der über und nicht unter dem kleinen Räte stand. Um wenigstens etwas zu erreichen, verlangte Snell nicht Vertretung nach der Kopfszahl; er war bereit, der Stadt einen Drittel aller Großräte zu überlassen und auch noch in beschränktem Umfange die indirekten Wahlen fortbestehen zu lassen. Die Broschüre wurde auf der ganzen Landschaft verteilt und eifrig gelesen.

Die Regierung sah ein, daß sie den Forderungen der Landbevölkerung entgegenkommen müsse, wenn sie dem Ausbruche einer allgemeinen Erhebung zuvorkommen wollte, und versammelte auf den 1. November den großen Rat. Dieser bestellte eine Kommission mit dem Auftrage, die Verfassung nach den Wünschen

der Landschaft zu revidieren. In wenigen Wochen war die Kommission mit ihrer Arbeit zu Ende; am 25. November sollte sich der Rat neuerdings versammeln, um die Anträge der Kommission entgegenzunehmen.

Alein unterdessen war auf dem Lande ruchbar geworden, daß die Kommission ernstlichen Willen zu Reformen gar nicht besessen hatte und nur unbedeutende Änderungen vorschlug. Da die Landbevölkerung auch zum großen Teile selbst nur geringes Vertrauen besaß, um so mehr als auch die liberalen Stadtzürcher angesichts der Bewegung auf dem Lande ängstlich und zurückhaltend geworden waren, gelangten die Führer auf der Landschaft zu der Überzeugung, daß, wenn etwas erreicht werden sollte, dies durch das Volk selbst zu geschehen habe und zwar noch vor dem Zusammentritt des großen Rates. Etwa 100 Männer aus fast allen Teilen des Kantons, die sich am 19. November zu Stäfa versammelten, beschloßen, auf den 22. November eine große Volksversammlung nach Uster zusammenzuberufen. Der Einladung, die durch den ganzen Kanton erging, leistete die Bevölkerung mit großer Begeisterung Folge. In der Frühe des 22. November erschienen die Leute in solcher Menge aus allen Teilen der Landschaft, daß die kühnsten Hoffnungen der Führer übertroffen wurden.

Um 10 Uhr konnten die Verhandlungen eröffnet werden; man hatte dazu die Kirche in Aussicht genommen. Allein, da sie die 8—10,000 Mann bei weitem nicht zu fassen vermochte, wurde auf dem „Zimiker“, einer kleinen Anhöhe unweit der Kirche, schnell eine Rednerbühne zurecht gemacht. Lautlos und andächtig lauschte das Volk den Eröffnungen seiner Führer. Der Mühlenbesitzer Heinrich Gujer von Bauma und der hochgebildete Dr. Hegetschwiler, der als Arzt zu Stäfa wirkte, setzten dem Volke ihr Reformprogramm auseinander. Mehr Leben und Begeisterung jedoch kam in die Massen, als Steffan von Wädenswil von den Reformen auf wirtschaftlichem Gebiete zu sprechen begann und Änderung des Steuersystems, billigere Ablösung der Grundlasten und andere materielle Erleichterungen in Aussicht stellte. Als er sich bereit erklärte, auch aus der Mitte des Volkes Wünsche entgegenzunehmen, da wurde es in der Masse erst recht lebendig, und neben allerlei teils recht radikalen Wünschen wurde besonders stürmisch die Entfernung der Webmaschinen verlangt. Nur gegen das Versprechen, daß allen Beschwerden abgeholfen werden solle, gelang es, die erregten Massen wieder zu beruhigen.³⁹⁾

Das Resultat der Verhandlungen wurde im bekannten Ustermemorial⁴⁰⁾ zusammengefaßt, das, mit einigen tausend Unterschriften versehen, der Regierung als Wunsch des gesamten Volkes vorgelegt wurde. Eine stärkere Vertretung der Landschaft im großen Rat und ein besseres Wahlsystem sollten sofort durchgeführt werden und hernach eine Totalrevision der Verfassung folgen. In die neue Verfassung sollten Pressefreiheit, Trennung der Gewalten, Öffentlichkeit der

Großratsverhandlungen und Petitionsrecht als unveränderliche Volksrechte aufgenommen werden. Sodann wurde noch eine Liste von Wünschen wirtschaftlicher Natur hinzugefügt, die auf dem Tage zu Uster wohl hauptsächlich aus der Mitte des Volkes heraus geäußert worden waren. Sie betrafen Abschaffung des Zunftzwanges, Aufhebung des Kasernendienstes und des Zuchtstiergesetzes, Verminderung der indirekten Abgaben und der Landjägersteuer und Einführung der Vermögenssteuer, Verminderung der Porten- und Kaufhauszölle der Stadt, Änderung der Advokaturordnung, Herabsetzung des Zinsfußes von 5% auf 4%, Erleichterung im Zehntenbezug, gesetzliches Recht der Gemeinden, ihre Pfarrer selbst zu wählen, Öffentlichkeit der Staatsrechnung und Reformen im Schulwesen.

Diesem Verzeichnis der Volkswünsche wurde noch ein weiteres hinzugefügt mit der Bemerkung, daß es sich dabei um Begehren handle, die von einzelnen Seiten gestellt worden seien. Sie enthielten folgende Punkte: Revision des Postkaufgesetzes der Zehnten, Regulierung der Anfassengelder, gesetzliche Regulierung des Baues und Unterhaltes der Straßen und Wege, Milde rung der Forstordnung und endlich Maßnahmen gegen die Webmaschinen. „Da von verschiedenen Seiten Beschwerden gegen das Entstehen von Webmaschinen geführt und bereits Drohungen gegen dieselben ausgesprochen worden sind,“ heißt es über diesen Punkt, „so wird der große Rat ersucht, diese Sache an Hand zu nehmen, Experten auszusenden, Untersuchung zu halten, die Klage des Volkes anzuhören und durch eine Bekanntmachung die Anhandnahme dem Publikum anzuzeigen und den Betrieb derselben einzustellen.“

Die Leiter von Uster haben ohne Zweifel diese letzte Forderung nur ungerne in ihr Reformprogramm aufgenommen und ihre Erfüllung selbst für unmöglich gehalten. Sie wären wohl die ersten gewesen, eine Regierung zu tadeln, die in dieser Weise den Gang der wirtschaftlichen Entwicklung hätte gewaltsam aufhalten wollen. Für die Bewohner des östlichen Kantonsteiles war indessen diese Forderung die Hauptsache. Nach dem Geständnisse vieler Teilnehmer hatte sie der Einladung nach Uster hauptsächlich deshalb so zahlreich und begeistert Folge geleistet, weil sie in erster Linie erwartet hatte, es werden hier Beschlüsse gegen die Webmaschinen gefaßt. Dem stürmischen Drängen der aufgeregten Masse gegenüber hatten daher die Volksführer nicht gewagt, ihre bessere Einsicht durchzusetzen.

Zum Schlusse sprach das Memorial die Überzeugung aus, daß die immer stärker werdende Gährung und Unzufriedenheit nur durch Entgegenkommen und Gewährung der Volkswünsche gedämpft werden könne, und daß die Begehren im Falle des Nichtentsprechens mit der gleichen Entschiedenheit, aber vielleicht nicht mehr mit der gleichen Ruhe erneuert würden.

Eine Abordnung unter Führung von Rektor Troll aus Winterthur setzte

am 24. November in einer Audienz beim Bürgermeister Reinhardt die Wünsche des Volkes nochmals auseinander.

Am folgenden Tage versammelte sich der große Rat, um über den Revisionsentwurf, der die direkte Veranlassung zum Tage von Aster gegeben hatte, zu beraten. In einer zehnstündigen Sitzung, während der sich über 80 Redner zum Worte meldeten, wurde beschlossen, auf die Behandlung des vorliegenden Verfassungsentwurfes zu verzichten und die Verfassung einer neuen eingehenden Umarbeitung unter Berücksichtigung der Wünsche der Volksversammlung zu Aster zu unterziehen. Die Einleitung und Durchführung dieser neuen Verfassungsrevision wurde einem neuen Großrate vorbehalten, dessen Zusammensetzung bereits dem Willen des Landvolkes angepaßt sein und folglich zu zwei Dritteln aus Vertretern der Landschaft bestehen sollte.⁴¹⁾

Bereits am 6. Dezember fanden die Neuwahlen statt, und am 14. Dezember schon begann der junge, gesetzgebende Körper seine Arbeit. Er beauftragte eine Kommission von 13 Mitgliedern einzusetzen, mit dem Auftrage, die Verfassung vom Jahre 1814 einer Revision zu unterziehen und über diese Arbeit dem großen Räte Bericht und Antrag zu hinterbringen. Zum Präsidenten der Kommission wurde der Führer der liberalen Bewegung der Stadt, Staatsrat Asteri, gewählt, und auch die andern Männer gehörten zum weitaus größten Teile der gleichen Richtung an. Es waren Staatsrat Ludwig Meyer von Anonau, Ratsherr Pfenninger, Ratsherr Rahn, Oberamtmann Hirzel von Anonau, Gujer von Bauma, Amtsrichter Stapfer, Staatschreiber Meyer, Amtsrichter Sulzer, Oberrichter Joh. Jak. Heß, Brändli von Stäfa, Professor Sulzer und der junge Amtsrichter Ludwig Keller, der sich rasch zum Führer der ganzen Bewegung emporgeschwungen hat. In einer besondern Proklamation teilte der große Rat dem Volke die Ernennung und die Zusammensetzung der Verfassungskommission mit, unter Beifügung des Versprechens, daß die neue Verfassung, die der große Rat auf Grund der Anträge der Verfassungskommission ausarbeiten werde, der Bürgerschaft des Kantons zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden solle. Zugleich stellte er es allen Bürgern des Kantons frei, „ihre Wünsche bezüglich auf die Verfassungsrevision der Kommission innerhalb drei Wochen, von heute gerechnet, einzureichen“. „Nachdem nun auf solche Weise,“ schließt die Proklamation, „für die dringendsten Bedürfnisse unseres Kantons Vorkehrung getroffen, und namentlich sämtlichen Bürgern desselben ein gesetzlicher Weg geöffnet ist, ihre Ansichten und Wünsche bezüglich auf die bevorstehende Verfassungsrevision zur Kenntnis der zuständigen Behörde zu bringen: so ermahnen wir unsere lieben und getreuen Kantonsbürger ebenso wohlmeinend als nachdrücklich, das Ergebnis dieser wichtigen Arbeiten zutrauensvoll zu erwarten und in der Zwischenzeit sich aller Schritte zu enthalten, wodurch Zwietracht erzeugt, Recht und gesetzliche Ordnung gestört und die Kraft,

deren unser geliebtes Vaterland zur Abwendung äußerer Gefahren notwendig bedarf, gelähmt werden könnte.“ Diese vom 18. Dezember 1830 datierte Proklamation wurde im Druck in allen Dörfern öffentlich angeschlagen und mußte zudem am 20. November in allen Pfarrkirchen des Kantons nach vollendetem Morgengottesdienst verlesen werden. Indem so der große Rat den ernstlichen Willen zeigte, den Wünschen des Volkes entgegenzukommen, und indem er es zudem jedem einzelnen möglich machte, seine Anliegen direkt bei der Verfassungskommission vorzubringen, gelang es ihm, den drohenden Sturm zu beschwichtigen und die ganze Bewegung in gesetzliche Bahnen zu lenken.

Von dem Rechte, Wünsche und Anregungen zur Verfassungsrevision einzugeben, wurde ein ausgiebiger Gebrauch gemacht. Nahezu dreihundert Petitionen wurden der Verfassungsrevisions-Kommission eingereicht; darunter befanden sich eine Reihe umfangreicher Schriften. Fast alle diese Eingaben beschränken sich nicht darauf, nur solche Fragen zu berühren, die mit der Verfassung in Verbindung standen, ihre Verfasser benützten vielmehr die Gelegenheit, um alles, was sie beschwerte, vorzubringen. Hauptsächlich waren es auch die Schwierigkeiten auf wirtschaftlichem Gebiete, in denen ein Teil der Bevölkerung steckte, die ausführlich dargelegt und für die Abhülfe verlangt wurde. Man bekommt aus der Lektüre dieser Eingaben sogar den Eindruck, daß der großen Masse diese wirtschaftlichen Fragen weit mehr am Herzen lagen, als die Theorien über eine bessere Verfassung, und daß daher auch zu dieser Bewegung, die man als eine rein politische zu bezeichnen pflegt, für den größern Teil der Masse wenigstens wirtschaftliche Schwierigkeiten den Anstoß gegeben hatten. Auf diese Weise kam es, daß die Petitionen eine bunte Musterkarte von allen möglichen sich zum Teil widersprechenden Wünschen und Anregungen darstellen, die fast alle Gebiete des öffentlichen wirtschaftlichen Lebens berühren. Daher konnte auch nur ein kleiner Teil der vorgelegten Begehren und Vorschläge für die Arbeit der Verfassungsrevision in Frage kommen. Soweit sich die Ausführungen auf Verfassungsfragen bezogen, brachten sie nichts vor, was nicht bereits in der seit Monaten in Zeitungen und Broschüren geführten Diskussion über die Reform der Verfassung behandelt worden wäre. So fand denn auch Bluntschli, der spätere berühmte Rechtsgelehrte, der als zweiter Sekretär in der Verfassungskommission amtierte, „unter der Masse Spreu sei wenig Korn zu finden gewesen“⁴²⁾. Um so wertvoller sind diese Petitionen für die Nachwelt. Sie werfen manches scharfe Schlaglicht auf die damaligen staatlichen und wirtschaftlichen Zustände. Als unmittelbare Kundgebung aus der Mitte des Volkes heraus geben sie uns die direkteste Auskunft darüber, welche von den bestehenden Einrichtungen von der Bevölkerung als besonders drückend empfunden wurden und welchen Ge-

setzen sie in erster Linie die Schuld daran zuschrieben. Diese Eingaben bilden gleichsam eine reichhaltige Sammlung von Illustrationen zum Memorial von Uster, das in gedrängter Form die wichtigsten Begehren des Volkes enthielt; sie geben zudem im Gegensatz zu der in Uster entstandenen Denkschrift, die in ihrem Hauptteile mehr die Auffassung der gebildeten Volksschichten zum Ausdruck bringt, die Art und Weise wieder, wie sich das einfache Volk die Verfassungsrevision dachte.⁴³⁾

Diese Eingaben lassen ferner erkennen, daß die Lehren der Aufklärer des 18. Jahrhunderts erst jetzt unserer Landbevölkerung soweit in Fleisch und Blut übergegangen waren, daß sie nunmehr mit Bewußtsein verwendet und in die Tat umgesetzt werden konnten. Anererbte Menschenrechte, Souveränität des Volkes, die Gleichheit aller Bürger von Natur aus und andere Schlagworte der Aufklärung spielen in den Begehren eine große Rolle und kehren immer in der gleichen Form wieder.

Verfasser der Eingaben waren zum kleineren Teile einzelne Privatpersonen, und von diesen brachte wohl die Hälfte rein persönliche Anliegen vor, die mit der Verfassungsrevision nur in losem oder in gar keinem Zusammenhange standen; andere Eingaben enthielten dagegen vollständig ausgearbeitete Verfassungen. Ihrer Abkunft nach gehören diese privaten Bittsteller den verschiedensten Landesteilen und durchaus verschiedenartigen Gesellschaftsklassen an. Neben Oberst Escher von Berg, der darüber seinem Unmut Ausdruck gab, daß Stadtbürger, auch wenn sie dauernd auf dem Lande wohnten, doch nur in der Stadt als Großräte kandidieren sollten, und neben Junker Meiß, der „im Namen eines Freundes“ Erweiterung des kleinen Rates durch Sachverständige verlangte, jedesmal wenn die Natur des Gegenstandes dies als zweckmäßig erscheinen lasse, stellen sich der Zimmermeister Heinrich Dändliker, der über die Zunftverfassung erboht war, weil er nicht Meister geworden war, und der Schneidermeister Hans Ulrich Welti von Adbiswil, dem neben Rechtsgleichheit, Petitionsrecht und Öffentlichkeit der Großratsverhandlungen hauptsächlich gänzlich Verbot des Hausierhandels am Herzen lag, weil er Religion, Moralität und Ökonomie zugleich schädigte. Neben durchaus beachtenswerten, auf eigener staatsmännischer Erfahrung beruhenden Vorschlägen, wie z. B. denjenigen von Leonhard v. Muralt, der sein Verlangen nach Verminderung der Mitgliederzahl des kleinen Rates und des Obergerichtes einläßlich begründete, oder der Eingabe von Kantonsprokurator Schinz, der einen vollständigen Verfassungsentwurf eingereicht hatte, kommen andere vor, die zeigen, daß auch der einfache Bürger die lebhaft geführte öffentliche Diskussion mit Aufmerksamkeit verfolgt, aber nicht immer verstanden hatte. Dahin gehört z. B. das Werk eines Heinrich Kölliker von Thalwil, der in einer umfangreichen Denkschrift allerlei unverdaute Lesefrüchte über Freiheit und Gleichheit, über Menschenrechte und Aristokratie zum besten gab

und daraus die Notwendigkeit ableitete, den Unterricht des Militärs von der Kaserne wieder auf die Drillplätze zu verlegen und die Advokaten zu verbannen, „die gleichsam dazu bestimmt sind, das Fett des Landes zu verzehren und den Meißel⁴⁴⁾ der Milch für sich behaglich abzuschöpfen, um den gestritten wird“.

Weit zahlreicher als die Eingaben einzelner sind die Petitionen ganzer Landesteile, einzelner Gemeinden oder größerer Gruppen der Bewohner eines Dorfes. In den meisten Ortschaften waren auf die Proklamation der Regierung vom 18. Dezember hin öffentliche Versammlungen abgehalten worden, wo die allgemeine Lage besprochen und dasjenige festgesetzt wurde, was man der Regierung in Form von Begehren oder Vorschlägen vorlegen wollte. Daß diese Fragen auch in Gesellschaften und Vereinen lebhaft besprochen wurden, beweist eine Eingabe, die unterzeichnet ist von der Donnerstags-, von der Mittwoch- und von der Montagsgesellschaft Wädenswil.

Sehr oft weisen die Petitionen benachbarter Gemeinden weitgehende wörtliche Übereinstimmung oder wenigstens wörtliche Anklänge auf, was vermuten läßt, daß wohl hie und da ein etwas schreib- und wortgewandter Lehrer oder Gemeinbeschreiber bei den Eingaben verschiedener Ortschaften mitgeholfen hatte, oder daß eine fertiggestellte Petition in andern Dörfern die Kunde machte und dort als Vorlage diente. Daß sich bei dieser Gelegenheit gelegentlich Parteien bildeten, die heftig aneinander gerieten, beweist der Umstand, daß aus einzelnen Ortschaften zwei verschiedene jeweils nur von einem Teile der Bürger unterzeichnete Bittschriften gingen. Sondereingaben von Bewohnern der Dörfer Dorlikon, Ellikon, Alten und Mickenbach verwahren sich sogar direkt gegen den Inhalt einer umfangreichen Petition, die im Namen der Zunft Dorlikon eingegeben worden war, weil sie von einer radikalen Minderheit stamme und in ihren Forderungen viel zu weit gehe. Sie wollen nicht zu denjenigen gehören, „die übermäßige Freiheit verlangen und von einer Regierung etwas fordern, das dem Naturgesetz zuwider läuft“. Bisher habe ihre Gegend zu denjenigen gehört, von denen man mit Recht habe sagen können, sie liebe den Frieden und verabscheue die Ungerechtigkeit.

Als dritte Gruppe von Bittstellern gesellen sich zu den bereits genannten die Berufsverbände. So legten die Rechtsanwälte, die stadtzürcherischen Weinschenke, die Krämer, die Mühlenbesitzer und verschiedene andere Handwerkszweige ihre Anliegen und Wünsche in besondern Petitionen vor. Sogar die Schweinehändler und die Metall- und Lumpensammler haben ihre eigenen Bittschriften.

Weitaus die meisten Eingaben zeichnen ein durchaus würdiger und ernster Ton aus. Nur vereinzelt findet sich ein zorniges Wort über die „Geldaristokratie“ als der Wurzel des Verderbens, oder über „Überbleibsel aus dem finstern Mittelalter“.

Dementsprechend besteht auch die Anrede an die Revisionskommission meist noch in der ehrfurchtsvoll umständlichen Formel: „Hochwohlgeborner, hochge-

achteter Herr Praesident, hochgeachtete, hochgeehrte Herren". Nur die Anführer von Oberuster ließen sich in ihrer Petition von der Begeisterung für die alle gleichmachende bürgerliche Freiheit dazu hinreißen, ihre Obern mit „Liebe Herren und Freiheitsbrüder“ anzureden, und die Leute von Hütten legten ihre Wünsche unter „hochachtungsvollster Vertraulichkeit“ vor.

Eine unrühmliche Ausnahme macht die Eingabe eines Winterthurers, der es indessen vorgezogen hatte, seine gehässigen und groben Angriffe auf die Besitzenden und Gebildeten nur mit den Anfangsbuchstaben seines Namens, mit P. S., zu unterzeichnen.

Es ist bereits bemerkt worden, daß in den Petitionen neben den Fragen, die die Verfassung betreffen, eine Reihe von Schwierigkeiten und Mißständen des wirtschaftlichen und allgemeinen öffentlichen Lebens besprochen sind. In diesem Teile ist sogar das Wertvolle und Ursprüngliche dieser Eingaben zu suchen. Dinge, die die Landwirtschaft, Handel und Gewerbe betrafen, lagen dem einfachen Manne näher als die theoretischen Grundsätze der Verfassung. Eine große Anzahl von Petitionen lassen diese daher völlig weg oder berufen sich ganz einfach auf die entsprechenden Ausführungen im Memorial von Uster. Die Leute von Bubikon verweisen auf einen Verfassungsentwurf, der im „Schweizerischen Republikaner“ publiziert worden sei und der ihnen in der Hauptsache zur Annahme passend erscheine, und ein Bürger von Pfäffikon empfiehlt den von Oberamtman Hirzel publizierten Verfassungsentwurf, „weil er so viel wie möglich mit den Gesetzen unseres dereinstigen Weltenrichters übereinstimme“. Wo auf die Verfassungsfragen ausführlicher eingegangen wird, da macht sich vielfach die Abhängigkeit vom Uster-Memorial oder von der durch Snell⁴⁵) publizierten Flugschrift bemerkbar.

Nicht ohne Interesse ist es auch zu verfolgen, wie sich der einfache Mann Sinn und Bedeutung der von ihm verlangten Volksrechte zurechtlegte. Aus dem Grundsatz der Rechtsgleichheit vindizieren sich die Weinschenke Zürichs das Recht, gleich wie die Gastwirte den Gästen warme Speisen verabreichen zu dürfen. Die Bürger von Aedetswil bei Baretswil verlangen vollständige Trennung der Gewalten, damit kein Beamter zwei Ämter zugleich bekleiden oder damit nicht zwei nahe Verwandte in der gleichen Behörde sitzen können. Baretswil wünscht die Trennung der Gewalten nur, „insofern die Verbindung zweier Stellen gefährlich sein kann“. Besser erkannten die Leute von Greifensee die Bedeutung dieses Postulates, wenn sie dessen Durchführung als notwendig erachten, damit der kleine Rat sich nicht mehr in die Kompetenzen des Obergerichtes einmischen könne; oder wenn anderseits darauf hingewiesen wurde, daß durch die Trennung der Gewalten die Allmacht der Oberamt männer gebrochen werde, „die das gutmütige Volk wie kleine Satrapen herrisch, launisch und verächtlich behandeln“. Vom Grundsatz der Rechtsgleichheit ausgehend, möchte

ein Bittsteller, in Übereinstimmung übrigens mit andern Eingaben, alle Titulaturen, abschaffen, „wie Excellenz, hoch- und wohldieselben, wohlgeboren, Junker, Herr von . . . , und was andere dergleichen Mondkälber der Bedanterie, des Hochmutes und des leeren Dünkels sind“.

Besondern Unwillen hatte die Bestimmung der bisherigen Verfassung erregt, daß die Fähigkeit, in den großen oder kleinen Rat gewählt zu werden, vom Besitze eines bestimmten Vermögens abhängig sein solle. Der Beseitigung dieses Zensus wurde überall das Wort geredet. „Ein Ehrenmann von Kopf und Herz soll auch ohne den Besitz von 5000 Fr. Volksrepraesentant sein können“, heißt es in einer Eingabe von einigen kleinen Zivilgemeinden des Bezirks Pfäffikon, und ein anderer Bittsteller macht darauf aufmerksam, daß unter der Herrschaft des gegenwärtigen Zensus auch ein Pestalozzi vom Ehrenamt eines Volksvertreters ausgeschlossen gewesen wäre. Etwas weit in der Durchführung der Rechtsgleichheit geht eine andere Eingabe, die verlangte, „jedem Bürger sollen ohne Rücksichtnahme auf seine geistigen Fähigkeiten alle Zivil-, Militär- und geistlichen Aemter offen stehen“.

Als ein Unrecht, das durch Einführung der Rechtsgleichheit beseitigt werden sollte, wurden auch die Einschränkungen empfunden, die in der Ausübung des aktiven Wahlrechtes bestanden. Die Bestimmung, daß der Bürger sein Stimmrecht nur an seinem Bürgerorte ausüben dürfe, was ihn oft zu weiten Reisen nötigte, wenn er nicht auf sein Recht verzichten wollte, wurde mit gutem Grunde als eine Härte empfunden den immer zahlreicher werdenden Ansässen gegenüber. Ebenso widersprach es dem herrschenden Gerechtigkeitsgeföhle, daß Leute, die in eines andern Kost und Dienst standen, vom Stimmrecht ausgeschlossen und so als Leute mindern Rechts gebrandmarkt waren.

Daß die Souveränität des Volkes durch die Verfassung ausgesprochen werde, hielten mehrere Gemeinden deshalb für wichtig, weil sie dann bewaffnetes Einschreiten der Regierung gegen aufständische Landesteile, so wie das vor nicht allzu langer Zeit im Bockenrieg noch der Fall gewesen war, für ausgeschlossen hielten. Das geht aus dem Satze hervor, der sich in mehreren Eingaben aus dem Bezirk Winterthur findet: „Auf dem Volke allein soll die Souveränität beruhen und jede Aufstellung von Militärgewalt gegen dasselbe als Hochverrat bezeichnet werden.“

Häufig kehrt auch das Verlangen nach einem unbedingtem Petitionsrecht und nach Pressfreiheit wieder. Vorsichtiger dagegen war man dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit gegenüber. Diese wird in den Eingaben nur selten erwähnt und häufig von der Klausel begleitet, daß immerhin die reformierte Konfession die herrschende bleiben und daß man gleichwohl gegen die Umtriebe der Jesuiten und anderer Orden Vorkehrung treffen solle, wenn man nicht gar mit dem bekannten Winterthurer Arzt und Dichter Dr. U. Hegner

der Ansicht war, daß den „Jesuiten, Trappisten und Emigranten das consilium abeundi aus unserm lieben Vaterlande“ zu erteilen sei.

Häufiger ist dann wieder die Forderung, daß die Verfassung nur nach Annahme durch das Volk Rechtskraft erhalten und daß sie in bestimmten Zwischenräumen regelmäßig revidiert werden solle.

Zahlreich sind die Vorschläge, die sich mit der künftigen Organisierung der Behörden, des großen und des kleinen Rates und der Gerichte befassen. Aus der Menge der verschiedenartigen und sich zum Teil widersprechenden Vorschläge hebt sich eine Tendenz deutlich ab: die Kompetenzen des großen Rates sollen auf Kosten der bisherigen weitgehenden Gewalt des kleinen Rates bedeutend erweitert werden. Gegen die Exekutive macht sich durchweg ein gewisses Mißtrauen geltend. Ihr Geschäftskreis und ihre Befugnisse sollen genau umschrieben werden, sie soll sich nicht mehr in die Tätigkeit des Obergerichtes einmischen, die ganze gesetzgeberische Tätigkeit soll auf den großen Rat übergehen, und namentlich soll die Zahl der Mitglieder des kleinen Rates verringert und deren Besoldung gekürzt werden. Vereinzelt ist das Verlangen, daß den der Landschaft angehörenden kleinen Räten ein Drittel mehr Besoldung ausbezahlt werden solle, als ihren Kollegen aus der Stadt.

Für den großen Rat wurde allseitig eine bessere Berücksichtigung der Landschaft verlangt. Während sich die Mehrzahl der Gemeinden dabei an die Vorschläge Enells hielt und sich damit zufrieden geben wollte, wenn der Landschaft zwei Drittel der Vertreter zugestanden und wenn die indirekten Wahlen gegenüber dem bisherigen Gebrauche bedeutend eingeschränkt wurden, verlangten andere Gemeinden reine Vertretung nach der Kopfzahl, wodurch die Zahl der städtischen Mitglieder von den bisherigen ca. 130 auf etwa 12 zusammengeschrumpft wäre. Allgemein tritt der Wunsch zutage, die Tätigkeit des großen Rates kontrollieren zu können. Die Sitzungen sollen öffentlich und die Zeitungsschreiber verpflichtet sein, ihnen beizuwohnen, damit sie dem Volke Bericht über die Verhandlungen erstatten können. In einer Eingabe wird sogar das Verlangen gestellt, daß bei jeder Abstimmung Namensaufruf stattzufinden habe, „damit jedes Einzelnen Meinung dem Publikum unzweifelhaft bekannt werde, und die Junft ihren Mann bestimmt kennen lernen könne“. Öffentlichkeit der Verhandlungen in Verbindung mit Pressfreiheit sind nach der Auffassung dieser Eingabe die beste Garantie für die Freiheit der Staatsbürger. „Ohne sie kann die Himmels-tochter wieder erwürgt und der freie Staatsbürger wieder in den Sumpf der Aristokratie getreten werden“. Um die Selbständigkeit des großen Rates der Exekutive gegenüber zu wahren, wurde auch verlangt, daß kein Bürger Mitglied des großen Rates werden könne, der ein Richteramt oder sonst eine vom kleinen Rate zu besetzende Stelle bekleide.

Ebenso mannigfaltig sind die Anregungen auf dem Gebiete der Rechts-

pflege. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Abhängigkeit des Obergerichtes vom kleinen Räte mehrfach als Mangel gerügt wurde. Auch die Zahl der Obergerichter wurde vielfach als zu groß bezeichnet, und ihre Besoldung sollte wie diejenige der kleinen Räte vermindert werden. Die Existenz eines besondern Ehegerichtes wurde mehrfach für überflüssig gehalten. Seine Kompetenzen sollen dem Obergerichte übertragen werden. Die Erinnerung an das erbarmungslose Walten des außerordentlichen Gerichtshofes im Jahre 1804, der gegen eine große Anzahl der Teilnehmer am Bockenkriege jene harten Urtheilssprüche gefällt hatte, veranlaßte eine Reihe von Gemeinden zu der Forderung, daß die Einsetzung außerordentlicher Gerichtshöfe für immer verboten sein sollte.

Die bisher bestehenden Amtsgerichte fanden allgemeine Billigung. Dagegen wurde auch hier der Trennung der Gewalten das Wort geredet in der Weise, daß nicht mehr der Oberamtmann zugleich auch Amtsrichter sein solle. Fast einstimmig wurden die Zunftgerichte zur Abschaffung empfohlen. An ihrer Stelle wünschten die Gemeinden vielfach eigentliche Gemeindeggerichte. Deren Handhabung solle in die Hand des Friedensrichters gelegt werden, oder es solle der Gemeinderat mit richterlichen Kompetenzen ausgestattet werden und über Fälle von geringem Streitwert aburtheilen können. Bemerkenswert ist ferner, daß bereits mehrfach der Gedanke an ein besonderes Handelsgericht auftauchte.

Während im allgemeinen die Auffassung vorherrschend war, zur Ausübung der richterlichen Praxis sei eine besondere Vorbildung überflüssig, es genüge dazu ein rechtlicher Sinn und der Besitz von gesundem Menschenverstand, war doch einzelnen aufmerksamen Beobachtern nicht entgangen, wie wenig besonders die Amtsrichter oft ihrer Aufgabe gewachsen waren, daß es bisweilen Leute waren, „die sich zur Schlächterbank, auch wohl in den Schießstand perfectissime eignen, im Gericht aber bestehen, wie die Laus auf'm Armel“, wie sich der bereits zitierte anonyme und unhöfliche Winterthurer drastisch ausdrückte. Im Gegensatz zu den Mitgliedern des Obergerichtes, deren Besoldung allgemein als zu hoch taxiert wurde, verlangten einzelne Gemeinden für die Amtsrichter eine bessere Besoldung, „daß sie daraus ihren vollen Lebensunterhalt finden, aber nicht, daß die Familie daraus schwelgen kann“. Einige andere Eingaben verlangen für die Richter überhaupt, besonders aber für die Obergerichter, ganz gleich wie für die Pfarrer und Ärzte, eine besondere Prüfung, die von einem eigens organisierten collegium examinatorium abgenommen werden sollte.

Einer sehr geringen Beliebtheit erfreute sich der Stand der Advokaten. Es wird über ihre hohen Taxen Klage geführt, man schreibt ihnen absichtliche Verschleppung der Prozesse zu. Eine Eingabe verlangt auch daß die Gesetze möglichst klar abgefaßt sein sollen, „damit weder Willkür, noch Advokatenkniffe dagegen aufkommen können“. Während die einen Abhülfe dadurch schaffen

wollen, daß der Beruf eines Rechtsanwaltes freigegeben wurde, so daß jeder unbescholtene Bürger als Anwalt vor Gericht auftreten konnte, verlangen eine ganze Reihe von Gemeinden kurzweg Abschaffung der Advokaten.

Daß seit Jahrzehnten gar kein Strafgesetzbuch existierte, scheint von der Bevölkerung nicht schwer empfunden worden zu sein. Das Verlangen nach einem solchen wird ganz vereinzelt gestellt. Ebenso selten ist die Rede von der Abschaffung der Todesstrafe oder auch nur der Folter.

Schwerer wurde das Fehlen eines für den ganzen Kanton gültigen, einheitlichen bürgerlichen Gesetzbuches empfunden. Daß z. B. jedes Amt und innerhalb desselben wieder einzelne Dörfer ihr besonderes Erbrecht hatten, wurde vielfach als Mißstand gerügt.

Noch häufiger sind die Eingaben, die sich auf den Rechtstrieb, „die drückendste Last für die arme Menschheit,“ beziehen. Es wurde hauptsächlich dessen Verbilligung verlangt. Der Grund für die hohen Kosten, die mit dem Rechtstrieb verbunden waren, lag hauptsächlich in der Zentralisierung dieser Institution. Daß in jedem einzelnen Falle der städtische Schuldenbote in Funktion zu treten hatte, führte zu hohen Sporteln. In erster Linie sollte daher der städtische Schuldenbote verschwinden und die Einleitung des Rechtstriebs den Gemeindebehörden anvertraut werden.

Ebenso zahlreich sind die Klagen über den langsamen Geschäftsgang und die hohen Sporteln der Notare. Büllach machte den Vorschlag, die Notare teilweise durch den Staat zu besolden und dafür die Gebühren zu reduzieren.

Auch auf dem Gebiete der Bezirksverwaltung wird die Durchführung des Grundsatzes von der Trennung der Gewalten verlangt. Der allmächtige Oberamtmann, der die ganze Regierungsgewalt in seiner Person vereinigte, soll verschwinden; richterliche und administrative Funktionen sollen nicht mehr in einer Hand vereinigt sein. Auch die bisherige Einteilung des Kantons in die Oberämter befriedigte vielfach nicht mehr. Die Grenzen der Amtsbezirke sollten sich weniger nach der alten Einteilung in Vogteien als nach modernen Bedürfnissen richten. Die als Amtssitz der Bezirksverwaltung verwendeten alten Landvogteischlöffer waren zum großen Teil weder zentral, noch sonst günstig gelegen. Da sie als Sitze der ehemaligen Landvögte überdies die Erinnerung an jene Zeiten wachhielten, da der Landbewohner noch der Untertan der Stadt gewesen war, waren sie in den Augen der Bevölkerung von vorneherein nicht beliebt. So verlangten mehrere Ortschaften des Bezirkes Riburg, daß das Schloß Riburg als Oberamtssitz zu verschwinden habe, „dieses Geschöpf eines barbarischen Zeitalters“. Nur ausnahmsweise wird verlangt, daß der Oberamtmann vom Volke gewählt werden solle, dagegen wird häufig vorgeschlagen, daß der große und nicht mehr der kleine Rat Wahlbehörde sein solle. Der Gedanke, daß der Oberamtmann der Vertreter der Regierung auf dem Lande sei, hatte die meisten

Gemeinden auf die gewiß richtige Ansicht gebracht, daß er logischerweise daher auch von der Regierung gewählt werden müsse.

Am ausführlichsten gingen die Eingaben begreiflicherweise auf die Organisation der Gemeindeverwaltung ein. Durch diese wurde der einfache Mann am nächsten betroffen, und hier kannte er sich auch am besten aus. Aus der Menge der Wünsche und Anregungen, die das Gemeinwesen betreffen, hebt sich als allgemeine Tendenz der Wunsch der Bittsteller heraus, die Selbstständigkeit der Gemeinden zu erhöhen. Fast durchweg wird das Verlangen gestellt, die Gemeinden sollen in Zukunft ihre Dorfbeamten selbst wählen. Sehr oft werden dabei auch die Pfarrer und Lehrer unter denjenigen genannt, die von der Bevölkerung direkt gewählt werden sollten. Zudem wird sodann Vermehrung der Amtsgewalt des Gemeinderates gefordert. Er soll auch Bußenkompetenz besitzen. Es wurden ihm sogar, wie wir in einem andern Zusammenhang gesehen haben, richterliche Befugnisse als Inhaber der untersten richterlichen Instanz zugebracht. Dem gleichen Zuge nach mehr Selbstständigkeit der Gemeinden entsprach der vielfach geäußerte Vorschlag, die Rechnungen über die Gemeindeverwaltung sollten ausschließlich durch die Gemeindebehörden geprüft und ratifiziert und nicht mehr der Bezirksbehörde vorgelegt werden.

Andererseits wurde mehrfach der Wunsch ausgesprochen, es möchte Gemeindebeamten wie dem Friedensrichter und dem Gemeindeammann das Betreiben von Wirtschaften verboten werden. „Die Wirtschaft ist solchen Beamten sehr nützlich,“ heißt es in einer Eingabe aus Marthalen, „aber jedem einzelnen Bürger und dann auch der Gesamtgemeinde schädlich. Wie mancher arme Mann hat bei diesen Beamten Geschäfte; dabei darf er nicht anders, er muß ein Schöppli trinken, und durch künstliches Geschwätz wird er dazu gebracht, noch ein zweites zu fordern, und wenn er auch kaum genug Geld hat, um den Rechtstrieb abzustellen. Man borgt ihm; dann im Winter kauft man ihm für die Schuld den Winterhau ab, so daß er genötigt ist, sein unentbehrliches Holz zu stehlen.“

Sehr häufig ist in den Petitionen von der Dorfhebamme die Rede. Daß ihr nach Gesetz ein fixes Wartgeld bezahlt werden mußte, erklärten eine große Anzahl von Gemeinden als durchaus überflüssige Auslage.

Als der Reform dringend bedürftig wurden die Ansässenverhältnisse betrachtet. Hauptsächlich waren es die Ansässen selbst, die in einer großen Anzahl von Petitionen auf die vielen noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hinwiesen, die ihren Stand als eine Menschenklasse geringeren Wertes qualifizierten, und die die Verfassungskommission baten, sie möchte sich ihrer annehmen als „einer Herde Schafe, die keinen Hirten hat, und wenn sie einen Gott hat, er sich nicht stark um seine Herde bekümmert“. Das jährlich von jedem Nichtbürger erhobene Ansässengeld wurde als lästige und ungerechte Abgabe empfunden, „die

wohl aus den finstern Jahren der Intoleranz herrühre, wo derjenige, welcher aus einer Gemeinde in eine andere zog, als Fremdling betrachtet und ihm für dessen Duldung ein Tribut auferlegt wurde“. Die Ansfassen beklagten sich ferner darüber, daß sie verpflichtet waren, alle Gemeindelasten mitzutragen, während sie vom Besuch der Gemeindeversammlungen, an denen die Gemeindeauslagen beschlossen wurden, ausgeschlossen waren. Eine weitere offenbare Ungerechtigkeit bestand darin, daß der Ansfasse nur in seinem Bürgerort sein Wahlrecht ausüben konnte. Diese Vorschrift wurde, wie bereits erwähnt, auch in einer ganzen Reihe von Petitionen aus andern als nur Ansfassenkreisen als Unrecht hingestellt.

Die Anregung der Gemeinde Maur, es solle sämtliches Land innerhalb der Gemeinden genau vermessen und vermarktet werden, wodurch eine Menge der bis jetzt geführten Händel und Prozesse in Zukunft vermieden werden könnte, gehört zu denjenigen Wünschen, die auch jetzt noch nicht erfüllt sind.

Noch eine Reihe anderer, die Gemeinde und ihre Organisation betreffender Wünsche wurden geäußert, die mehr die Angelegenheiten einzelner Ortschaften betrafen. Einzelne kleine Gemeinden, die mit größern verschmolzen worden waren, wünschten wieder selbständig zu werden, so wie sie es vor der Revolution gewesen seien. Eine andere Gemeinde verlangte eine neue Teilung der Gemeindegüter zwischen ihr und den Nachbargemeinden, da sie den Nachweis erbringen könne, daß sie bei der zur Revolutionszeit vorgenommenen Teilung benachteiligt worden sei. Wieder andere Gemeinden wollten einem andern Bezirksverbande zugeteilt werden; namentlich die Dörfer, die mit Zürich zusammen zu einem Oberamte vereinigt waren, fühlten sich in dieser Gesellschaft der Stadt nicht wohl.

Schon jetzt mußte eine ganze Reihe der in den Petitionen ausgesprochenen Wünsche erwähnt werden, die mit der beabsichtigten Revision der Verfassung sehr wenig zu tun hatten. Es muß im folgenden von einer großen Anzahl anderer noch gesprochen werden, die sich ebenfalls durchweg nicht auf die Verfassung, sondern teilweise zugeständenermaßen auf die Gesetzgebung bezogen, die aber gleichwohl vorgebracht wurden, weil die Gemeinden die Gelegenheit, ihre Anliegen der Obrigkeit einmal mitteilen zu können, gehörig ausnutzen wollten. Dabei zeigte sich, daß die Regierung überall da, wo sie in den letzten Jahrzehnten den Versuch gemacht hatte, durch die Gesetzgebung fördernd auf das wirtschaftliche Leben einzuwirken, oder wo sie an den Einzelnen höhere Anforderungen stellte, als dies früher der Fall gewesen war, den Widerspruch und den Unwillen der Bevölkerung erregt hatte.

So wurde einstimmig Aufhebung des Forstgesetzes verlangt, durch das die Regierung eine einheitliche und rationelle Pflege der Waldbestände des Kantons einzuleiten und namentlich eine zu weit gehende Abholzung zu verunmöglichen suchte. Daß der Gemeindebewohner nicht mehr selbst bestimmen sollte, welche

Bäume im Gemeindeholz zu fällen seien, sondern sich hierin Vorschriften eines obrigkeitlichen Försters mußte gefallen lassen, wurde als durchaus unbefugte Einmischung der Staatsgewalt in die Gemeindeangelegenheiten empfunden. „Die Forstinspektoren, die nicht in den Gemeinden wohnen und des Jahres nur einmal in den Wald kommen, um abzusprechen, wie viel Holz abgetan werden dürfe, ohne vorher weder Lokalität noch Bedürfnisse genugsam zu kennen und ohne vorher mit dem Eigentümer sich zu beraten, können unmöglich ihre Sache gut machen. Auch ist zu hoffen, daß das Eigentumsrecht mehr geschützt werde und eine Forstkommision mehr belehrend als streng befehlend eintreten möchte.“ In diesem Sinne äußerte sich eine ganze Reihe von Gemeinden. Energischer noch ist der Ton in den Eingaben einiger Gemeinden aus dem Amt Regensburg. Sie verlangen kurzweg Aufhebung des verhaßten Forstgesetzes, „es sei denn, daß alle Gemeinden als minorenn und verschwenderisch betrachtet werden, so ist das Gesetz ganz zweckmäßig, und wir wollen freiwillig unter Vormundschaft bleiben“. Unterschlatt suchte dadurch der staatlichen Einmischung in die Forstverhältnisse der Gemeinden ein Ende zu machen, daß es verlangte, verteilte Gemeindegüter sollten als Privatgut erklärt und dementsprechend behandelt werden.

Noch größeren Unwillen hatten das wohlgemeinte Zuchtstiergesetz erregt. Einstimmig wurde das Verlangen nach Aufhebung dieses „unzweckmäßigsten aller Gesetze“ gestellt, „weil die Viehzucht als einer der größten Erwerbszweige so viele kenntnisvolle, praktische Landwirte in sich faßt, welche eigene Einsicht in diesen Dingen vielfach weiterführt und Erfahrung darin besser einsehen lehrt, was nutzbar und ersprießlich sei, als wenn die Regierung durch hemmende Bestimmungen einschreitet“. Ebenso wenig Gnade fand das Viehprämierungsgesetz. Die von der Regierung verteilten Prämien für schönes Vieh verschmähte man, da „der Besitzer schon damit zufrieden und glücklich sei, ein schönes Stück Vieh erzogen zu haben“, wie die Leute von Weißlingen stolz erklärten. Andern waren diese Prämien nicht genehm, weil sie doch nur den reichen Bauern zugute kämen, denen allein es möglich sei, schönes Vieh zu halten. Das Dörflein Strahlegg redet in seiner Eingabe überhaupt von nichts anderem als von dem Zuchtstiergesetz, das der Überzeugung dieser Leute nach zum Ruin ihres Dorfes führen wird. Sie vertrauen daher auf das „weise und väterliche Wohlwollen der hohen Landesregierung, daß ihre untertänige Bitte möchte erhört werden, daß ihnen nämlich in Ansehung der Zuchtstiere freie Wahl gestattet werden möchte“.

Auch die Brandversicherungsanstalt besaß keine großen Sympathien. Mehrfach wird ihr die direkte Schuld an der Vermehrung der Brandfälle zugeschrieben. Wenn auch ihre vollständige Beseitigung nirgends verlangt wurde, so fand man das Gesetz wenigstens sehr reformbedürftig. Durch ein weniger willkürliches Einschätzungsverfahren sollte verhindert werden, daß Einzelne aus

der Zerstörung ihres Hauses durch Feuer ein Geschäft machen können. Vielfach wurde auch das Verlangen gestellt, jeder Bezirk solle eine besondere Verwaltung der Brandasssekuranzkasse besitzen, weil man nicht an einen Brandschaden mitbezahlen wollte, der der persönlichen Kontrolle durch den Bezahrenden entging.

Zu mancherlei Klagen gab das Militärwesen Anlaß. Als höchst lästig wurde der Kasernendienst empfunden. Fast allgemein wünschten die Landbewohner Rückkehr zur dorfweisen militärischen Ausbildung durch die alten Drillmeister, so wie dies vor der Revolution der Fall gewesen war. Der Kasernendienst, fand man, schädige nicht nur die Interessen der Landwirtschaft, er sei auch für den Bewohner der Landschaft direkt demoralisierend. „Für manchen Hausvater,“ heißt es in einer Eingabe, „wäre es besser, wenn die dienstpflichtige Mannschaft am Sonntag auf den Gemeindeexerzierplätzen üben würde; wenn er dann schon etwas ermüdet auf die Regelbahn käme, so würde das nichts schaden.“ Von einem andern Bittsteller wird der Kasernendienst als eine Nachäfferei des Auslandes erklärt. Dafür singt er ein Loblied auf die Landwehr vergangener Jahrhunderte, wo jeder freiwillig und mit Begeisterung seinen Herd verlassen habe, wenn es galt, „die Tyrannei zu vernichten, die es wagte, seine geheiligten Rechte und seine Freiheit zu unterdrücken“. Der Winterthurer Dr. Hegner ging in seiner Begeisterung für das Heerwesen früherer Jahrhunderte sogar so weit, die Wiedereinführung der Morgensterne zu empfehlen. Weil doch auch in der letzten Zeit, schrieb er in seiner Eingabe, weitaus die meisten Schlachten mit dem Bajonnet entschieden wurden, wäre es zweckmäßig, den bewaffneten Landsturm wieder mit dem alten Morgenstern auszurüsten. „Das würde im Auslande gewaltigen Respekt einflößen, wenn die alten Schweizer mit ihrer fürchterlichen Waffe auferstehen würden.“

Großen Unwillen gegen das Militärwesen überhaupt hatte auch die Montierungssteuer erregt. Man empfand es als Unrecht, daß die Auslagen für das Militärwesen durch eine reine Kopfsteuer gedeckt wurden, so daß der Arme ebensoviel zu tragen hatte wie der Reiche. Überall wurde daher Abschaffung dieser Abgabe gefordert. Unwillen hatte auch das System hervorgerufen, nach welchem einzelne als sanitärisch untauglich von der Dienstleistung befreit worden waren. Da diese Befreiung auf eine Empfehlung des Dorfarztes hin erfolgte, war es nicht ausgeschlossen, daß zur Ledigprechung angesehenen Dorfbewohner auch bisweilen andere Gründe als rein sanitärische mitwirkten. Das Empfinden, es gehe hier nicht immer mit rechten Dingen zu, war im Volke weitverbreitet. Daher kehrt die Forderung häufig wieder, es sollten alle vom Militärdienst Befreiten nochmals auf ihre Untauglichkeit untersucht werden, und es solle in Zukunft die Dienstbefreiung nur noch durch eine eigens eingesetzte kantonale Sanitätskommission ausgesprochen werden können. Ebenso erregte Bedenken, daß auch

die Konkursiten vom Militärdienst entfernt wurden. Wenn das weiterhin so gehandhabt werde, so müsse man den Ausbruch sehr vieler Fallimente befürchten.

Ein anderer Stein des Anstoßes war die starke Bevorzugung der Stadt bei der Besetzung der Offiziersstellen. Daß die Landschaft in Zukunft stärker berücksichtigt werden solle, wurde vielfach verlangt. Während dabei die einen Gemeinden kurzweg die Forderung aufstellten, die Offiziersstellen sollten ganz gleich wie die Großratssitze im Verhältnis von zwei Dritteln der Landschaft zu einem Drittel für die Stadt geteilt werden, erhofften andere ein Heilmittel in einer andern Wahlart der Offiziere. Auch hier sollte der kleine Rat durch den großen als Wahlbehörde ersetzt werden. Ziemlich oft wird auch der Vorschlag gemacht, die Offiziere bis zum Hauptmann hinauf direkt durch die Kompagnie wählen zu lassen. Auch sollte die Zugehörigkeit zum Artilleriekollegium nicht mehr unbedingtes Erfordernis sein, um zum Artillerieoffizier avancieren zu können. Der Gedanke, daß in den damaligen stürmischen und aufgeregten Zeiten gleich wie zu Beginn des Jahrhunderts Kriegswerkzeuge und kriegerische Rüstung auf der Landschaft von Wert sein könnte, um deren Willen der Stadt gegenüber mehr Gewicht zu verschaffen, gab wohl zu dem mehrfach geäußerten Wunsch Anlaß, es möchte „ein halbes Duzend Kanonen in jedes Amt geschickt“ oder zwei Drittel aller Kriegsvorräte auf die Landschaft verteilt werden.

Daß sich die Festungswerke der Stadt Zürich beim Landvolke keiner großen Beliebtheit erfreuten und als Schutzwehr der Stadt nicht nur gegen äußere Feinde, sondern auch gegen die eigene Landschaft betrachtet wurden, geht aus verschiedenen Äußerungen in den Petitionen hervor. Während sich einzelne Gemeinden wie Andelfingen und Wiedikon damit begnügen wollten, daß man die Kosten für den Unterhalt dieser „unnützen Werke“ der Stadt überbinde, wenn sie sie noch weiterhin beibehalten wolle, sind andere Eingaben, wie diejenige von Dorlikon, für deren Schleifung. „Die so äußerst kostspieligen, ihrem ursprünglichen Zweck nach einzig gegen das Landvolk gerichteten und in wirklichen Kriegszeiten erwiesenermaßen der Stadt und Landschaft höchst nachteiligen Schanzen und Fortifikationswerke um die Stadt Zürich,“ heißt es in der Eingabe der drei Dörfer Wülflingen, Wetheim und Töß, „sollen von Grund aus demoliert und zerstört, oder deren Unterhaltung einzig und allein der Stadtgemeinde obliegen, und die Versammlungen der Regierungsbehörden und der Waffenvorrat jeder Art außerhalb Mauern und Schanzen gebracht werden“.

Gegen solche Zerstörungsgedanken wehrte sich ganz energisch eine Denkschrift, die den Major Nüscherer zum Verfasser hatte, und die mit nahezu 700 Unterschriften bedeckt war, unter denen sich diejenigen einer ganzen Reihe angesehener Stadtbürger befanden. „Wir finden den Gedanken einer Schleifung der Festungswerke unbegreiflich in einer Zeit, wo z. B. Frankreich seine Hauptstadt und Lyon neu befestigt und die schon bestehenden Werke verstärkt“, heißt es da. „Eher könnten

wir die Anregung verstehen, die Schanzen Zürichs als eines der vorzüglichsten eidgenössischen Waffenplätze noch zu verstärken.“ Es wurde ferner die Frage aufgeworfen, ob die Demolierung der zürcherischen Festungen ohne Vorwissen und Einwilligung der eidgenössischen Militär- und Bundesbehörden überhaupt vorgenommen werden dürfte, da Zürich der einzige befestigte Waffenplatz der Ostschweiz sei, überhaupt der einzige befestigte Flußübergang auf der langen Strecke vom Wallensee bis hinunter nach Koblenz. Zürich sei auch der einzige Punkt, der einem an der Ost- oder Nordgrenze geschlagenen Heere einen festen Stützpunkt zu bieten vermöchte. Auch für die Landschaft sei es von Vorteil, in Zeiten der Gefahr einen Ort zu wissen, wo die öffentlichen Archive, Kassen usw. sicher verwahrt werden können. Schon oft hätten in frühern Zeiten die Landbewohner, wenn feindliche Truppen ihr Gebiet durchzogen, innerhalb der Mauern sichere Zuflucht gefunden. Wenn ferner betont wurde, die Niederreißung der Mauern und Wälle sei notwendig, um die gegenseitige Spannung zwischen Stadt und Landschaft zu beseitigen und um freundschaftliche Beziehungen anzubahnen, so könnte anderseits in der Stadtbürgerschaft auch der Gedanke erwachen, ein Teil der Leute vom Lande verlange die Entfernung der Schanzen nur zu dem Zwecke, um „noch andere Forderungen, die auch die freisinnigste Verfassung gesetzlich nicht fordern kann, mit dem Rechte des Stärkern in Erfüllung zu bringen“. Ob es nach dem Vielen, auf das die Stadt seit der Revolution habe verzichten müssen, recht und billig sei, daß sie ihre Schanzen, die sie seit bald tausend Jahren erhalten und gegen äußere und innere Feinde behauptet habe, nun dem Wunsche der eigenen Landbürger opfern solle. Auch für die Entwicklung von Handel und Verkehr bilden die Schanzen nicht das große Hindernis, als welche man sie bisweilen hinstelle. Wenn man in den jezigen gefährlichen Zeiten die Befestigungen demoliere, so mache das den Eindruck, als ob man beim Herannahen des Wintersturmes Türen und Fensterläden ausheben würde.

Die Diskussion über die Zweckmäßigkeit der Demolierung der Schanzen wurde in den folgenden Monaten in der Presse und in Flugschriften noch eifrig weitergeführt. Schließlich trug die Meinung der Landschaft den Sieg davon, der sich allerdings auch viele Stadtbürger angeschlossen, die der Überzeugung waren, eine richtige Entwicklung der Stadt sei ohne Beseitigung des beengenden Festungsgürtels unmöglich.

Ebenso unpopulär wie die Montierungssteuer war die Landjägersteuer, aus der die Kosten für den Unterhalt des über den ganzen Kanton zerstreuten Hüters der öffentlichen Sicherheit, des Landjägerkorps, bestritten wurden. Die Stimmen, die Beseitigung dieser Abgaben wünschten, waren daher sehr zahlreich. Auch das Korps selbst erfreute sich keiner Beliebtheit. Fast alle Eingaben verlangten dessen Reduktion. Vielsach mochte man auch mit dem Landvogt Escher

in Grüningen der Überzeugung sein, daß die Landjäger vom kleinen Käte in erster Linie dazu verwendet wurden, auf die Haltung und Gefinnung der von der Regierung abhängigen Beamten auf der Landschaft aufzupassen. Daher wurde vereinzelt auch das Begehren nach besserer Zusammensetzung und passenderer Verwendung dieses Korps gestellt.

Während die Bestrebungen des Staates da, wo er seinen Einfluß geltend zu machen suchte, wie in der Forstwirtschaft und in der Viehzucht, von der Landbevölkerung bekämpft wurden, gab es andere Gebiete, auf denen wieder eine stärkere Betätigung des Staates verlangt wurde. Zahlreiche, an den großen Landstraßen liegende Gemeinden fanden, sie seien durch deren Unterhalt zu stark belastet, die Heerstraßen dienten nicht nur ihnen, sondern der ganzen Bevölkerung und sollten daher ganz auf Staatskosten erbaut und unterhalten werden. Ebenso entschieden verlangten eine Reihe an der Glatt wohnender Gemeinden, die Korrektion der Flußläufe solle ausschließlich Staatssache sein.

Es gibt wohl keine Obrigkeit, die sich rühmen könnte, ihr Abgabensystem und die Mittel und Wege, wie sie das zum Staatshaushalt notwendige Geld beschafft, erfreue sich der Zustimmung aller Untergebenen. Immer wird es Bevölkerungsklassen geben, die finden, sie seien zugunsten anderer Kreise zu stark belastet, oder es solle eine bestimmte Abgabe überhaupt beseitigt werden. Daß daher in den Petitionen die Klagen und Wünsche, die auf die Steuern und Abgaben Bezug hatten, äußerst zahlreich waren, läßt sich begreifen. Das Empfinden war dabei allgemein, daß das ganze System, wie sich die Regierung bisher ihre Einnahmen verschafft hatte, den neuen Verhältnissen nicht mehr angepaßt sei. Bei der fortwährenden Zunahme von großen, aus Handel und Industrie gewonnenen Vermögen und der Bildung einer Bevölkerungsklasse auch auf der Landschaft, die sich vom Landbau vollständig emanzipiert hatte und durch Industriebetrieb reich geworden war, fand man ein Abgabensystem, das alle, ob reich oder arm, ungefähr gleich stark belastete und auf eine ausschließlich Landwirtschaft treibende Bevölkerung zugeschnitten war, veraltet und reformbedürftig. Daher war der Ruf nach Ersetzung der bisherigen indirekten Steuern und der verschiedenen auf die Kopfzahl verteilten Abgaben durch eine reine Vermögenssteuer allgemein. Der einfache Mann mochte dabei von der Hoffnung erfüllt sein, daß auf diese Weise die Steuerlast von dem bis jetzt am meisten beschwerten Bauern auf den Kapitalisten abgewälzt werden könne. Hinwil verlangte sogar, daß die Vermögenssteuer nur von Kapitalisten und nicht vom Landbebauer erhoben werden solle, weil dieser seinen Anteil an der Deckung der Staatsbedürfnisse durch Bezahlung der Grundlasten trage. Wie die Montierungs- und die Landjägersteuer wurden die verschiedenen indirekten Abgaben wie Hundetaxe, Getränksteuer, Handels- und Stempelabgaben angefochten, und ebenso energisch wurde Herabsetzung des Salzpreises verlangt,

da dies Mineral als Viehfutter durchaus notwendig sei und billiges Salz die die Landwirtschaft besser fördere als Zuchtstiergesetz und Viehprämien. Auch die Taxen, die für amtliche Geschäfte erhoben wurden, waren nach der Ansicht der Mehrzahl aller Eingaben zu hoch bemessen.

Als ebenso drückend wurden die zahlreichen, auf dem Grundbesitz haftenden Abgaben empfunden, wie die verschiedenen Arten des großen und kleinen Zehntens, Hirsen-, Stroh- und Obstzehnten, Gersten-, Bohnen-, Risten- und Neugrüzzehten, Hühner-, Eier-, Wachs-, Wein- und Schweinegeld, Rauch-, Raub- und Vogtsteuer, alles Abgaben, die in einer vollständig überwundenen Wirtschaftsform wurzelten. Ursprünglich durchaus öffentlich rechtliche Leistungen, für die bestimmte Gegenleistungen des Gefällsbezügers bestanden hatten, waren diese Abgaben zu Grundlasten privatrechtlicher Natur geworden, wobei sie jede Beziehung zu den ursprünglichen staatlichen Gegenleistungen verloren hatten. Daß jedoch die Verhältnisse einst anders gewesen waren, hatte sich im Bewußtsein des Volkes erhalten, und in seinen Augen waren daher diese Lasten nicht privatrechtliche Verpflichtungen, sondern öffentliche, den Steuern und Abgaben gleichzusetzende Leistungen. Manche Gemeinden hatten dem Ursprung und der Bedeutung einzelner dieser Lasten in der Vergangenheit nachgeforscht und dabei die Überzeugung gewonnen, daß sich ihre Weiterexistenz nicht mehr rechtfertigen lasse, weil auch die zu ihrer Erhebung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorhanden seien. Die Vogt- und Rauchsteuer, setzten die Leute in Grüningen und Umgebung auseinander, sei seinerzeit dem Landvogt entrichtet worden für das Halten von Zuchthengsten, Zuchtchsen und Ebern zum Gebrauch für die ganze Umgegend und dafür, daß er in der Nacht beständig zwei Lichter habe brennen lassen, eines im sogenannten Taubenschlag, das andere im „Täuserstübli“, um die halzbrecherischen Wege in und um Grüningen zu erleuchten. Da indessen diese Leistungen längst aufgehört hätten, so habe auch die entsprechende Steuer wegzufallen. Affoltern bei Zürich verweigerte unter ähnlicher Begründung die Ofensteuer, die im ganzen Amte Regensdorf erhoben worden war. Andere Gemeinden stellten sich auf den Standpunkt, diese aus der Feudalzeit stammenden Abgaben nicht mehr bezahlen zu wollen, wenn nicht die Regierung durch Briefe und Siegel den Nachweis erbringe, daß sie zu deren Bezug berechtigt sei.

Daß auch der große Zehnten ohne weiteres abgeschafft werden könnte, wagte der Landmann nicht zu hoffen. Hier begnügte er sich mit dem Wunsche, der Loskauf möchte durch Erniedrigung der bisherigen Ansätze, durch Erleichterung der übrigen Loskaufsbedingungen und durch Herabsetzung des Zinsfußes auf 4 oder gar 3 % erleichtert werden. Andere Gemeinden schlugen Kapitalisierung und dann billige Verzinsung der Zehntenlast vor. Ähnliche Erleichterungen, wenn auch in geringerem Maße, wurden für den Loskauf der Grundzinsen begehrt.

Ebenso wenig fand eine andere Einnahmequelle des Staates Gnade vor der Landbevölkerung, die Regalien. Wir haben bereits gesehen, daß der aus dem Salzregal erzielte Gewinn durch bedeutende Reduzierung des Salzpreises stark vermindert werden sollte. Unwillen erregte ferner, daß die Ausübung der Jagd und des Fischfangs an obrigkeitliche Bewilligung geknüpft war. Diese Rechte zu vergeben, sollte nach der Ansicht einzelner Eingaben den Gemeinden zustehen. Die Mehrzahl dagegen trat überhaupt für Freigebung von Jagd und Fischfang ein. Es scheint unter der Bevölkerung noch die Tradition vorhanden gewesen zu sein, daß das Recht, auf seinem Eigentum zu jagen und zu fischen, einst jedem Freien zugestanden habe. Die Entstehung besonderer Jagd- und Fischereirechte wird in die Zeit der „tyrannischen Herrschaften“ verlegt, und deren Beibehaltung als „einer republikanischen Verfassung und eines freien Staates unwürdig“ erklärt. Sollte wider Erwarten der Jagdbann nicht aufgehoben werden, so will Oberrieden das Recht, ohne weitere Bewilligung im eigenen Feld und Wald zu jagen, auf dem Rechtswege verlangen, und einige Fischer in Ellikon am Rhein sind sogar entschlossen, an die Wiedererlangung eines Fischereirechtes, das ihnen vom Kloster Rheinau geraubt worden sei, „Gut und Blut“ zu setzen. Die Leute von Dürnten wollten auch von einem Bergwerksregal nichts wissen, sondern das Recht besitzen, auf ihrem eigenen Grund und Boden selbst die vorhandenen Schieferkohlen auszubeuten.

Eine letzte Einnahmequelle, auf welche gerade die aus der alten Schule stammenden Politiker große Stücke hielten, die Staatsdomänen, wurden ebenfalls von vielen Seiten angegriffen. Viele Eingaben verlangten, daß sie verkauft werden sollten, weil die Zinsen des sich ergebenden Verkaufskapitals viel höher sein würden, als der Ertrag, der sich aus ihrer Bewirtschaftung ergebe. Zu diesem Vorschlage, die Staatsdomänen zu verkaufen, mag auch noch der allerdings verschwiegene Wunsch einzelner Gemeinden beigetragen haben, auf diese Weise selbst in den Besitz dieser Güter zu gelangen.

Neben der direkten Steuer, die als Ersatz für die angefochtenen indirekten Abgaben vorgeschlagen wurde, wird in den Eingaben noch ein anderes Mittel vielfach erwähnt, das geeignet sei, den Ausfall von Einnahmen, wie er bei Abschaffung der indirekten Abgaben eintreten müßte, wieder gut zu machen, nämlich größere Sparsamkeit im Staatshaushalt. Aus diesem Grunde wurde Reduktion der Mitgliederzahl im kleinen Räte und im Obergerichte verlangt und eine Einschränkung der Zahl der Amtsbezirke vorgeschlagen. Der gleichen Tendenz entsprang die Forderung, die Gehälter auf die Hälfte oder gar einen Drittel zu reduzieren. Nach der Auffassung vieler Eingaben hätte auch bei den Staatsbauten gespart werden können. Ein Landarzt, der Gelegenheit gehabt hatte, das Entstehen einiger Staatsbauten zu beobachten, hat dabei wahrgenommen, daß „Arbeiten, die einige tüchtige Arbeiter vielleicht einige Wochen

oder Monate hätten beschäftigen sollen, so in die Länge gezogen werden konnten, daß sie mehrere Arbeiter Monate und Jahre beschäftigten“, indem bereits aufgeführte Arbeiten unter irgend einem Vorwand wieder eingerissen und neu erstellt worden seien. Mancherlei Umbauten und Reparaturen, die an den Staatsgebäuden vorgenommen würden, wären überhaupt nicht nötig gewesen, und in Pfarrhäusern z. B. oft nur der Frau Pfarrer zu Gefallen gemacht worden.

In den bisher besprochenen Wünschen und Anregungen der verschiedenen Eingaben machte sich eine weitgehende Übereinstimmung der verschiedenen Bittsteller bemerkbar. Soweit Differenzen vorhanden waren, bestanden sie meist nur darin, daß die eine Petition in bestimmten Forderungen weiter ging als andere.

Ein ganz anderes Bild bieten diejenigen Wünsche und Anregungen, die sich mit den wirtschaftlichen Fragen und denen des Handels und Gewerbes befassen. Da wurden Auffassungen und Bestrebungen versprochen, die sich direkt widersprachen und bekämpften und unmöglich mit einander in Einklang gebracht werden konnten. Eine Lektüre aller auf diesem Gebiete geäußerten Wünsche und Anregungen gibt ein anschauliches Bild von den damals bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Diese Fragen werden in den Petitionen auch weit eingehender besprochen als diejenigen, die sich auf die rein öffentlichen Verhältnisse beziehen. Die Forderungen sind meist ausführlich begründet und sehr bestimmt gehalten, sogar von Drohungen im Falle des Nichtentsprechens begleitet.

Im Interesse eines freien Verkehrs wird bisweilen Aufhebung aller Binnenzölle und Brückengelder für die Kantonsbürger verlangt. Andere dagegen sind der Ansicht, diese Abgaben sollten bestehen bleiben; allein der Staat tue gut daran, den Bezug in Pacht zu vergeben. Ebenso wurden die Porten- und Kaufhausgebühren der Stadt Zürich angefochten, und Wiedikon verlangte ebenfalls im Interesse der Hebung des Verkehrs eine bessere Postordnung für den Kanton, „so daß man die Boten nicht mehr in allen Kramläden und Weinschenken aufsuchen muß“.

Schwieriger lagen die Verhältnisse im Gewerbewesen. Aus den hierüber in den Eingaben gestellten Begehren und vorgeschlagenen Reformen geht deutlich hervor, daß man hier auf einem Wendepunkt angelangt war. Es galt die Frage zu lösen, ob der ganze Handwerksbetrieb noch weiterhin in den alten, auf dem mittelalterlichen Innungswesen beruhenden Formen mit allen Privilegien und schützenden Bestimmungen weitergeführt werden sollte, oder ob die Möglichkeit vorhanden sei, diese Fesseln zu sprengen und auch hier einer auf der freien Konkurrenz begründeten Entwicklung zum Siege zu verhelfen. Gewerbefreiheit auf der einen Seite, Beibehaltung des Innungswesens ander-

seits waren die Schlagworte, um die sich eine große Anzahl der in den Petitionen geäußerten Verlangen gruppieren lassen. Viele der von Gemeinden eingereichten Zuschriften reden der Einführung einer unbedingten Gewerbefreiheit das Wort. Nicht nur sollen der Innungszwang, „eine Ausgeburt jener tausendjährigen Nacht des geistigen Lebens und der Tyrannei“, und die Ehehaften beseitigt werden, auch die Vorschrift, daß die Ausübung gewisser Berufsarten an die Lösung eines Patentes oder an das Bestehen eines Examens geknüpft sei, wurde vielfach als lästige Fessel empfunden. Wie der Anwaltsberuf von jedem ausgeübt werden soll, der Lust zu dieser Tätigkeit verspürte, so wird auch mehrfach Freigeben der Praxis der Ärzte und namentlich der Tierärzte verlangt. Daneben kommt die Forderung vor, daß alle Gewerbepatente abzuschaffen seien.

Weit zahlreicher indessen, als diese Verfechter einer unbeschränkten Gewerbefreiheit war der Haufe derjenigen, die vor den bösen Folgen einer solchen unbedingten Freiheit warnten. Für die Beibehaltung von Bestimmungen, die den Handwerkerstand gegen eine schrankenlose Konkurrenz schützten, kämpften vor allem die Handwerker selbst in einer ganzen Reihe von Eingaben. Ihre seit Jahrhunderten bestehenden Privilegien wollten sie sich nicht nehmen lassen. So ersuchten die Handwerker des äußern Amtes die hohe Regierung, „sie möchte sich die treue und sorgfältige Wahrung ihrer altherkömmlichen, von höchster und hoher Behörde durch feierliche Urkunden zugesicherten Freiheiten, Rechte und Ordnungen nachdrücklichst ans Herz legen lassen“ und „mit landesväterlicher, treuer Fürsorge über den Handwerkern wachen, mit Nachdruck ihre bisherigen, auf wohlthätigen und weisen Gesetzen sich gründenden Verhältnisse schirmen und sie vor jedem nachtheiligen Eingriff oder Änderung der bisherigen Ordnung schützen“. Im Namen der Handwerker der Stadt Winterthur verfaßte der junge Rechtsanwalt Dr. Jonas Furrer eine Eingabe, in der in eindringlicher Weise auf die Gefahren einer plötzlichen Aufhebung der das Handwerk gegen die Konkurrenz schützenden Bestimmungen hingewiesen wurde. Wer mag leugnen, führte Furrer aus, daß das Verlangen nach gänzlicher Beseitigung des Zunftzwanges „auf den ersten Anblick nicht etwas Verlockendes hat, weil der bloße Namen Gewerbefreiheit in dieser nach Freiheit dürstenden Zeit zauberisch wirkt. Dieser Zauber indes verschwindet bald bei einem jeden, der von ruhigem Standpunkte aus mit Unbefangenenheit die Sache betrachtet, und an dessen Stelle tritt ein Schauer beim Gedanken an die unabsehbaren Folgen und an das namenlose Unglück, welche diese Veränderung begleiten müssen“. ⁴⁶⁾

In gleicher Weise verwahrten sich die Handwerker aus den andern Theilen des Kantons gegen die unbedingte Einführung der Gewerbefreiheit. Aber ebenso energisch verlangten diese gleichen Eingaben die Beseitigung aller jener Bestim-

mungen in den bestehenden Zunftordnungen, die die Aufnahme in die Handwerksgeellschaften und die Ernennung zum Meister an eine Reihe von zum Teil lästigen und kostspieligen Bedingungen knüpften, die den Handwerkern der Städte Zürich und Winterthur gewisse Vorrechte sicherten und die Landhandwerker in ein Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen brachten, sowie der Vorschriften, die sich mit jener peinlichen Umschreibung der Arbeitsgebiete der verschiedenen Zünfte befaßten. „Es soll nicht mehr gestraft werden der Müller, wenn er ein Wasserrad oder eine Kette einwandet, der Zimmermann, wenn er ein Brett aus zwei Stücken zusammenleimt und der Maurer, wenn er einen Stein zu einer Kunst ordnet,“ heißt es in der Eingabe der Handwerker aus Stammheim und Umgebung.

Die praktisch ausgebildeten Zimmerleute der Landschaft empfanden als lästige Fessel die Bestimmung, daß sie, um Meister zu werden, eine Zeichnung liefern sollten. Auch ohne die Zeichenkunst betrieben zu haben, hätten sie Gelegenheit, „die Profession (!) nach den Regeln der Baukunst zu erlernen und Hochgebäude zu errichten, gleich demjenigen, der mit der Zeichnungskunst prahlt und wohl gar nur ein papierener Meister ist“. In einem verständigen und gemäßigten Memorial vertraten die vereinigten Handwerker der Stadt Zürich im Namen auch der Berufsgenossen vom Lande ihren Standpunkt. „Ueberzeugt von der Notwendigkeit freisinniger Verordnungen zu Gunsten der Industrie und der Landesbewohner,“ schrieben sie, „wird der Handwerker freiwillig alle jene frühern Rechte, welche mit dem Bedürfnisse der Gegenwart nicht im Einklang stehen, auf den Altar des Vaterlandes niederlegen und von sich aus allen Institutionen entsagen, die jemals gegründete Klagen gegen Hemmung des Gewerbefleißes erwecken konnten.“

Wenn sie also die Notwendigkeit der Reform ihrer Handwerksordnungen einsahen und bereit waren, eine Reihe veralteter Bestimmungen zu beseitigen, so verwahrten sie sich anderseits gegen die Einführung einer unbeschränkten Gewerbefreiheit, als der „Lösung zum Untergange des Handwerkerstandes und der Geburtsstunde der Geldaristokratie“. Sie schlugen für die Fassung des Artikels über die Gewerbefreiheit eine Form vor, die in der Hauptsache auch in die neue Verfassung aufgenommen wurde und die einen allmählichen Übergang von der Zunftverfassung zur Gewerbefreiheit ermöglichte.

Während der Verhandlungen über die neue Verfassung wandten sich die Meister der Stadt in einem gedruckten Rundschreiben an ihre Berufsgenossen der Landschaft, um sie zum energischen Kampfe gegen die Einführung der unbeschränkten Gewerbefreiheit aufzufordern. Von deren Wirkung entwarfen sie ein Bild, das hier folgen mag, weil es ziemlich genau diejenigen Zustände schildert, wie sie unter dem Einfluß der Gewerbefreiheit eingetroffen sind, die uns jedoch nicht mehr den Schrecken einzujagen vermögen, mit dem sie unsere

Vorväter erfüllt haben. „Unbedingte Gewerbefreiheit,“ führte das Memorial aus, „erlaubt jedem zu treiben, was er will, und Gesellen von mehreren Handwerken, von denen er keines erlernt hat, einzustellen. Der Baulustige kann, ohne einen einzigen Meister, ja ohne nur einen Kantonsbürger dabei zu brauchen, alle Arbeiten seines Baues fertigen zu lassen. Ein fremder Werkführer aus dem Tyrol oder Badiſchen kommt mit einer Schar Arbeiter, führt den neuen Bau auf, geht über den Winter nach Hause und verzehrt dort, so wie seine Arbeiter, das errungene Geld, während der einheimische Arbeiter darbt.“

Der Fabrikbesitzer benutzt dann in Ermangelung hinlänglicher Beschäftigung seine Arbeiter in Holz und Eisen, um für und bei Partikularen jede beliebige Bestellung zu übernehmen.

Der Handel mit Handwerksartikeln ist ebenso frei. Jahr aus Jahr ein würden fremde Hausierer z. B. Schuhe und Stiefel in die Dörfer tragen und sie vor den Augen des Schuhmachermeisters verkaufen, dem nun bloß noch das Flickeln bleibt.

Der Kaufmann läßt Handwerker jeder Art vom Auslande kommen, errichtet große Magazine von Handwerksartikeln und erdrückt durch seine gewaltige Konkurrenz die einzelnen Meister in seiner Nähe . . .

Solche Früchte bringt die gepriesene Gewerbefreiheit, dem einst im Vaterlande so geachteten, dem Vaterlande so nützlichen Handwerkerstande seine Auflösung, seine gänzliche Verarmung.“

Ebenso wenig konnten sich die Kleinhändler und Krämer mit der Gewerbefreiheit befreunden. Schon jetzt machten ihnen die fremden Hausierer und namentlich die Juden schwere Konkurrenz. Die Letztern begünstigen das Stehlen, fand ein Krämer vom rechten Seeufer, weil sie gestohlene Waren kaufen und durch den Hausierhandel wieder vertreiben. Indem sie ferner Schundwaren zu billigen Preisen verkaufen, nötigen sie die einheimischen Fabrikanten, ihre bessern Artikel ebenfalls zu niedrigen Preisen loszuschlagen, wobei sie sich durch Herabsetzung der Arbeitslöhne schadlos halten. Gegen Hausierer und Juden wurden daher in den Petitionen nicht selten sehr radikale Maßnahmen empfohlen. Leuten, die nicht Kantonsbürger sind, soll das Hausieren überhaupt verboten werden, und dem Gemeindeammann soll das Recht zustehen, Hausierern, die ohne obrigkeitliche Bewilligung herumziehen, kurzerhand ihre Ware wegzunehmen.

Aber auch die Petitionen, die nicht von Berufsgruppen, sondern von ganzen Gemeinden unterzeichnet waren, schlugen zahlreiche Einschränkungen der Gewerbefreiheit vor. Auf zwei Gebiete bezogen sich vorzugsweise ihre Vorbehalte, auf die Ehehaften und auf die mechanischen Spinnereien und Webereien. In einer großen Anzahl von Dörfern waren die ehehaften Tavernen- und Mehgerechte im Besitze der Gemeinde. Sie bildeten für diese eine bequeme und sichere Einnahmequelle. Neben dem Verlangen nach Aufhebung aller Ehehaften

ohne irgendwelche Entschädigung kommt daher weit häufiger die Forderung vor, daß sie höchstens gegen angemessene Entschädigung beseitigt oder sogar in ihrem Bestande geschützt und noch vermehrt werden möchten. So heißt es in der Eingabe von Bassersdorf, die Regierung solle in Zukunft mit Erteilung neuer Ehehaften nicht mehr so zurückhaltend sein wie bisher, und einzelne Gemeinden faßten sogar alle ihre Anliegen mit Bezug auf die neue Verfassung in dem einzigen Wunsch zusammen, der kleine Rat möchte ihnen ein Metzgerrecht oder eine ehehafte Taverne verleihen.

Sehr bestimmt lautete der zweite Vorbehalt, der aus den bäuerlichen Kreisen gegen die Einführung der Gewerbefreiheit gemacht wurde und der sich mit den mechanischen Spinnerei- und ganz besonders mit den Webereifabriken befaßte. Daß die Handweberei durch die drohende Einführung mechanischer Betriebe dem Untergange geweiht sein sollte, ganz gleich wie die Handspinnerei den Fabriken hatte weichen müssen, erfüllte die Leute des Zürcher Oberlandes mit großer Angst, und in ihrer Beschränktheit erblickten sie keinen andern Ausweg, als wenn sie die Regierung aufforderten, die Einrichtung mechanischer Webereien kurzweg zu verbieten. Diese wirtschaftliche Notlage hatte die Massen des Zürcher Oberlandes in Bewegung gebracht und sie veranlaßt, so zahlreich und bereitwillig dem Rufe der Volksführer zum Tage nach Aster Folge zu leisten. Hier und nicht in der Unzufriedenheit mit der bestehenden Verfassung lag der tiefste Grund zur Gährung. Mehr als einmal wird daher auch in den Eingaben aus dem Zürcher Oberland betont, daß das Verbot der Webereimaschinen wichtiger sei als die ganze Verfassungsreform, und ebenso häufig wird auch darauf hingewiesen, daß man zu Aster Abhülfe versprochen habe. „Besonders, hochgeachtete Herren, die Ihr auf der Tribüne von Aster gestanden seid,“ schließt das Memorial der Leute von Girenbad, „bedenkt, wie Ihr vielen tausend Menschen befriedigte Gemüther durch Eure Worte gemacht und ihnen Zusicherungen erteilt, daß Ihr als gerechte Landesväter Euch dahin umsehen wollt, um für dieses ein Mittel zu finden, daß Eure armen und gedrängten Landesuntergebenen nicht wegen Verdienstlosigkeit Hungers sterben müssen.“ In der Bittschrift der Gemeinde Hinwil heißt es: „Der Wunsch wird als allgemein ausgesprochen, daß die hohe Landesregierung, um den wütenden und drohenden Gefahren vorzukommen, den Beschluß fassen möge, daß die Seiden-, Weberei-, Baumwollen- und Schlichtmaschinen abgeschafft, unmöglichen Falls denselben bedeutende Schranken gesetzt werden, damit die durch diese Maschinen verdienstlose Menschenklasse noch etwas zu ihrem Unterhalt verdienen kann.“ „Sind diese Maschinen nicht die verderblichen und unheilbringenden Erfindungen,“ schrieben die Leute von Ringwil in ihrer Bittschrift, „welche die Seidenspinner zu Tausenden zu Bettlern gemacht und im Beginne sind, den Webern ein gleiches Schicksal darzubieten? Und wohin um Gotteswillen gehen mit dem Volk, das durch ent-

riffene Arbeit nur an den Bettelstab gebracht wird. Bedenkt, hochgeachtete Herren, bedenkt, besonders diejenigen geehrten Herren Repraesentanten, welche auf der Tribüne von Uster hiefür ihr Wort gegeben, welche Mühe und Zusicherung es damals bedurfte, um die vielen tausende nur um dieses Gegenstandes willen Gefommenen zu beruhigen. Bedenkt nochmals, daß jene nur mit der Bertröstung, es werde sicher entsprochen werden, beruhigt nach Hause gingen.“ Außerungen in Zeitungen und aus dem Munde hochangesehener Männer lassen indessen vermuten, heißt es weiter, daß man mit jenen Versprechen nicht Ernst machen wolle. „Glauben Sie denn, dieses Volk lasse mit sich wie mit einer Puppe spielen? Dann würden Sie sich täuschen. Es ist gewiß höchste Zeit, diesem Volke gütigst zu entsprechen.“ Ähnlich lauten die Darlegungen der Leute von Oberhittnau. Aus dem Schlusssatz ihrer Ausführungen klingt jene Erbitterung heraus, die solche Volksmassen auch vor Gewalttaten nicht zurückschrecken läßt, wenn sie keinen Ausweg aus der Notlage sehen. „Infolgedessen,“ schrieben sie, „erlauben wir uns bestimmt zu erklären, daß wir uns mit der Forderung des Verbotes der Maschinen unter keinen Umständen werden abweisen lassen, sondern bis zur Erreichung unseres Zieles das Aeußerste wagen werden, weil wir wissen, daß uns zuletzt nach allen fehlgeschlagenen Versuchen der Bettelsack doch noch übrigbleibt.“ Eine ebenso deutliche Sprache redet das Verlangen der Leute von Bäretswil, daß die mechanischen Betriebe, die gegen das Verbot der Regierung weiterhin arbeiteten, nicht unter staatlichem Schutze stehen, sondern dem Volke zur Vernichtung preisgegeben werden sollten.

War so der Bauer gewillt, durch Schutz der Ehehafte und durch Verbot der Webmaschinen auf Kosten anderer die Gewerbefreiheit einzuschränken, so verlangte er dagegen für sich persönlich unbedingte Freiheit. Fast in allen Eingaben aus Bauernkreisen kehrt das Verlangen wieder, daß dem Landmann erlaubt sein solle, den eigenen Wein selbst einzuschenken, selbstgezüchtetes Vieh selbst zu schlachten und auszuwägen, sein Korn überall verkaufen zu können und nicht gezwungen zu sein, es auf den Kornmarkt nach Zürich zu bringen, überhaupt alle seine Produkte direkt selbst an den Mann bringen zu dürfen. „In allen republikanischen Staaten existieren solche Volksrechte“, fügten einige Ortschaften im Bezirke Regensburg diesem Verlangen bei, um ihm mehr Nachdruck zu verleihen.

Ein weiteres Gebiet des öffentlichen Lebens, das zu einer großen Anzahl von Wünschen und Vorschlägen Veranlassung gab, war das Schul- und Kirchenwesen. Daß die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse jener Zeit an den Einzelnen höhere Anforderungen stelle als bisher und daß infolgedessen die alte, primitive Schulbildung nicht mehr genüge, war nicht nur die Überzeugung jener gebildeten Männer gewesen, die die Versammlung von Uster geleitet hatten, auch der einfache Mann erkannte, daß ihm eine bessere Schulbildung

die Mittel an die Hand geben würde, um den gesteigerten Ansprüchen des Lebens besser gewachsen zu sein. Das Verlangen nach einer Reform des Schulwesens kehrt daher auch in den Eingaben der Gemeinden häufig wieder. Der Eingabe der Bewohner von Uetikon fügten einige Bürger jenes Dorfes einen besondern Zettel mit folgenden Worten bei: „Die Unterschriebenen fügen noch mit den wärmsten Gefühlen folgenden Artikel bei, der als erster Zweck beobachtet werden soll: Es möchte womöglich durch die neue Verfassung eine Schulordnung begründet werden, wodurch der Souverän des Landes, das Volk, eine umfassendere und gründlichere Bildung erlangen kann; denn in dieser glauben wir das beste Fundament des wahren Staatsglückes zu finden.“ Und in einer andern Eingabe heißt es: „Nur durch Aufklärung fühlt der freie Bürger seine Freiheit und sein Glück, und dieses Gefühl macht ihn willig und freudig zu den größten Opfern für das Vaterland“. Wie notwendig eine bessere Schulbildung war, dafür liefern einzelne Petitionen durch Inhalt, Stil und Orthographie einen direkten Beweis, und eine noch deutlichere Sprache spricht die Bemerkung in der Eingabe der Anfassen von Hütten, daß eine Reihe Männer, die mit dem Inhalt dieser Petition einverstanden seien, nicht unterschrieben hätten, weil sie der Schreibekunst nicht mächtig seien. Besonderes Interesse beansprucht das „Pädagogische Memorial“, das der bekannte Pfarrer und Pfleger des Volksgesanges, Hans Georg Nägeli, der Verfassungskommission einreichte. Scharf ging er da mit dem bestehenden Erziehungsrat ins Gericht, der durch die Fragestellung in der jüngsthin veranstalteten allgemeinen Enquete über den Stand des Landschulwesens⁴⁷⁾ den Beweis geleistet habe, daß er vom Landschulwesen überhaupt keine Ahnung besitze und daß ihm zudem jedes pädagogische Verständnis abgehe. Der erste zur Schulreform notwendige Schritt bestand daher nach Nägelis Ansicht in der Neubestellung des Erziehungsrates. Dieser müsse mit sehr weitgehenden Kompetenzen ausgerüstet werden und die gleiche selbständige Stellung einnehmen wie der Kirchenrat und das Obergericht. Zur Erziehung pädagogisch wohl vorbereiteter Lehrer soll in Zürich ein besonderer Lehrstuhl für Pädagogik errichtet werden. Liebe und Interesse für das Schulwesen soll bei der Bevölkerung durch Veranstaltung eines jährlichen allgemeinen Schultages gepflanzt werden. Die Mehrkosten, die die Reform des Schulwesens bringen werde, möchte Nägeli durch eine jährliche freiwillige Vermögenssteuer decken.⁴⁸⁾

Bei der Bevölkerung selbst gingen allerdings die Ansichten über die Ziele der Schulreform weit auseinander. Während der Lehrer Egli von Rüsnacht in einer persönlichen Eingabe die Befreiung der Schule von der Kirche als notwendig hinstellte, sah ein Einwohner von Flaach, der sich auf seinem Memorial als „ein Freund des Vaterlandes“ unterzeichnete, das Heil der Schule darin, „daß auch die Kinder das klare Evangelium, den Psalter und den Katechismus wieder zuerst in die Hand nehmen müssen, und nicht wie bisheriger Übung

nach nur zum ersten das Waserbüchlein, dann Gesangbuch, dann Historienbuch, sondern auch das klare Wort Gottes ihnen möchte ausgelegt werden." Daß wieder der Religionsunterricht mehr in den Mittelpunkt des Unterrichtes treten möchte, wurde noch mehrfach verlangt. So waren die Leute von Horgen und Rüpfnach der Ansicht, daß das Alte und das Neue Testament die hauptsächlichsten Schulbücher sein sollen, und daß der Katechismus sich durch nichts Besseres ersetzen lasse.

Mehrfach wurde auch der Wunsch geäußert, daß die Pfarrer sich mehr des Unterrichtes annehmen möchten. Er soll, wenn nicht alle Tage, so doch mehrere Male in der Woche die Schule besuchen, „und zwar nicht um eine kurze Visite zu machen oder als müßiger Zuschauer, sondern um selbst Hand anzulegen, was er, ob Gott will, viel besser versteht als ein Landschullehrer, der als vorher ganz ungebildeter Landmann bei einem nicht viel besser gebildeten und unterrichteten Kreischullehrer einen mangelhaften und sehr unvollständigen Unterricht für einige Monate erhalten hat“.

Daß in der Tat einer der Hauptgründe für den wenig befriedigenden Stand des Volksschulwesens in der mangelhaften Ausbildung der Lehrer zu suchen sei, wurde in verschiedenen Eingaben hervorgehoben. Durch Gründung eines Lehrerseminars, das jedoch auf dem Lande einzurichten sei, solle dem Mangel abgeholfen werden. Die Gemeinde Fischental verlangte zudem eine besondere Lehrerbibliothek, die dem Lehrer unentgeltlich zu seiner weitem Ausbildung zur Verfügung stehen solle. Daß eine bessere Besoldung dieser sorgfältiger ausgebildeten Lehrer notwendige Folge sei, sahen ebenfalls einzelne Gemeinden ein. Die erwachsenden Mehrkosten sollten indessen nicht den Gemeinden zur Last fallen. Einige Gemeinden fanden, man könnte die Lehrerbefoldungen auf Kosten des Einkommens der Pfarrer, das zu hoch sei, verbessern. Andere Gemeinden wollten den Direktorialfonds für die Mehrauslagen in Anspruch nehmen, und Fischental machte den Vorschlag, die Bußengelder zu Schulzwecken zu verwenden. Im allgemeinen begnügten sich die Eingaben damit, eine Reform des Schulwesens zu verlangen und das Wie der Durchführung der Regierung zu überlassen. Nur vereinzelte Vorschläge wurden gemacht. Es solle eine richtige Klasseneinteilung durchgeführt werden, stand in einer Petition; eine andere schlug neben dem bisherigen Schreib-, Lese- und Rechenunterricht Einführung des Deutschen und der Geschichte als Unterrichtsfach vor. Jener anonyme Winterthurer möchte die Kinder auch eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen auswendig lernen lassen, dafür, fand er, „könnten ihnen eine Anzahl Bibelsprüche über Hurerei, Ehebruch, sowie über die unbesleckte Empfängnis und über die Menschwerdung geschenkt werden“.

Nur ganz vereinzelt kommt der Vorschlag, die bisherige Volksschule durch Gründung von Sekundar- oder Bezirksschulen weiter auszubauen. Etwas häufiger

ist die Rede von der Ausgestaltung der Fortbildungsschule für die der Schule Entlassenen. Im ganzen leisten die Eingaben den Beweis, daß im Volke wohl das Gefühl vorhanden war, daß Reformen im Schulwesen notwendig seien, daß ihm aber die klare Einsicht in dasjenige, was der Schule wirklich nützt, mangelte.

Über das Kirchenwesen enthalten die Eingaben einige Bemerkungen, die für die Volksstimmung im allgemeinen und für das Verhältnis der Leute zu ihren Geistlichen bezeichnend sind. „Die Sonntage,“ schreiben die Leute von Dürnten, „sollen mehr zur Ehre Gottes und unserer Religion mit Achtung und Würde beobachtet werden, daß künftig an solchem Tage keine Bälle, Luft- und Tanzpartien mehr eröffnet und dieselben dadurch entheiligt werden dürfen“. Leute von Horgen und Rüpfnach wünschen, „daß das wichtigste und heiligste Gut, die Religion, welche alle Gottesfurcht lehrt und die einzig aller Weisheit Anfang ist, in ihrer Reinheit geschützt und mit sorgfältiger Angelegenheit darüber gewacht werde, daß keine Übersetzung der beiden Testamente gutgeheißen und geduldet werde, die nicht ganz treu nach der Grundsprache abgefaßt ist“.

Das Verhältnis der Kirchengenossen zu den Geistlichen erlitt dadurch Eintrag, daß den Gemeinden die Seelsorger von der Regierung geschickt wurden, und daß jene auf die Wahl gar keinen Einfluß hatten. Eine Reihe von Eingaben verlangen daher das Recht, den Pfarrer nach angehörter Probepredigt selbst wählen zu dürfen oder der Regierung wenigstens einen Vorschlag machen zu können. Vielfach wurde auch für die Pfarrer periodische Wiederwahl verlangt, „damit sie wieder studieren lernen, denn der Landmann hat sein Brot auch nicht umsonst“. Die erste Wiederwahl soll nach dem Wunsche von Bärenswil sogleich nach Einführung der neuen Verfassung vorgenommen werden, „damit man ersehen kann, inwieweit die jetzt bestehenden Seelsorger ihre Pflicht erfüllt und die Zufriedenheit ihrer Gemeinden erworben haben“. Eine noch weitergehende Sicherung schlug Gossau mit folgendem Begehren vor: „Sollten während einer Wahlperiode den Geistlichen organische Fehler anwandeln, so soll er gehalten sein, einen Vicarius zu halten.“ Zu reden gab ferner die bürgerliche Stellung der Pfarrer. Daß sie nicht an die Bezahlung der Gemeindelasten beizutragen hatten, erregte das Mißfallen einzelner Gemeinden. Andere fanden, der Geistliche solle sich weniger in die weltlichen Angelegenheiten einmischen und billigten die Bestimmung des Gesetzes von 1814, daß die Pfarrer für nicht wählbar in den großen Rat erklärte. Andererseits gaben 26 Pfarrer und höhere Lehrer aus Zürich und nächster Umgebung eine Petition ein, in der sie jenen Ausschluß des Pfarrers vom passiven Wahlrecht als eine Ungerechtigkeit gegen den geistlichen Stand bekämpften.

Bereits in einem andern Zusammenhang ist bemerkt worden, daß die Petitionen mehrfach den Wunsch äußern, die Pfarrer möchten sich mehr dem

Schulwesen widmen und selbst einen Teil des Unterrichtes namentlich bei der Fortbildungsschule übernehmen, „was nicht nur dem Amte, Rang und Stande der Herren Geistlichen nicht zuwider, sondern ihm weit angemessener wäre, als aus Liebhaberei getriebene Beschäftigungen, und wozu sie auch ihren übrigen Amtsgeschäften, Armen- und Krankenbesuchen unbeschadet, hinlänglich Zeit hätten, wenn nicht, wie es beim größten Teile derselben der Fall ist, die vielen täglichen und wöchentlichen Besuche, Visiten und Gesellschaften aller Art bei nahen und fernen Herren Kollegen u. sie daran verhindern würden. Dies möchte wohl bei Revision der Verfassung einer der Punkte sein, wo der erste und größte aller Religionslehrer und ihr einziger Herr und Meister einst zu der viel und zum Teil unnütz und überflüssig beschäftigten und sorgenden Magd sprach: Eins ist not!“

Einige Eingaben verlangen Abschaffung der Leichenpredigten, „die durchgängig nach den Akzidentien günstig oder ungünstig ausfallen“, und die nach einer andern Eingabe „dem Publikum mehr zum Ärgernis als zur Erbauung dienen“.

Ziemlich selten sind Vorschläge zur Reform des Armenwesens. Einige arme Gemeinden des Zürcher Oberlandes wünschen eine stärkere Beteiligung des Staates an der Deckung der Armenausgaben. Die staatlichen Zuschüsse sollen nicht einfach nach der Kopfszahl, sondern nach den finanziellen Verhältnissen der Gemeinden berechnet werden. Einige andere Gemeinden möchten weitergehende Kompetenzen haben, um gegen liederliche Gemeindegossen vorgehen zu können, wie solche, „die die Gemeinden mit unehelichen Kindern belästigen“. Sternenberg macht den Vorschlag, das Heiraten denjenigen Personen zu verbieten, die 1. weder Eigentum an Haus und Gütern, noch sonst Vermögen besitzen, 2. auch kein anwartschaftliches Vermögen aufweisen können, 3. ein ausschweifendes und liederliches Leben führen, oder 4. mit Grund zu der Befürchtung Anlaß geben, daß die betreffende Haushaltung bald der Gemeinde zur Last fallen werde. In der gleichen Eingabe wird die Errichtung kantonaler Krankenhäuser vorgeschlagen, in denen die Gemeinden arme Kinder gegen geringes Entgelt unterbringen könnten, und wohin auch liederliche Personen mit unehelichen Kindern gewiesen würden, um dort ihren Unterhalt und womöglich auch denjenigen ihrer Kinder zu verdienen. Eine andere Gemeinde machte den Vorschlag, daß liederliche Leute bei dem Bau der Staatsstraßen verwendet werden sollten. Zwei Gemeinden, Oberhittnau und Ringwil, verlangten Abschaffung des Gassenbettelns. In einer längern Eingabe endlich setzte der Bezirksarzt Joh. Schweizer in Knonau auseinander, wie der Armut durch Errichtung von Arbeitshäusern gesteuert werden könnte.

Auf einen Krebschaden der damaligen Zustände wies der Zürcher Schuhmachermeister Stübeli in einer besondern Eingabe hin, indem er aufforderte, sich

der Heimatlosen anzunehmen, die völlig rechtlos von Dorf zu Dorf getrieben werden, „die ohne geistlichen Segen heiraten müssen“ und deren Kinder ohne jede Schulbildung und wie die Dornen und Disteln aufwachsen, und die „doch nicht aus der Türkei stammen, sondern vor Gott und Menschen Eidgenossen sind“. Die Regierung soll dafür besorgt sein, daß diese unglücklichen, verachteten Menschen sich in einzelnen Gemeinden einkaufen und damit die bürgerlichen Rechte erlangen können.

Zum Schlusse möge noch auf einige vereinzelt ausgeführte Eingaben hingewiesen werden, die den kantonalen Boden verlassen und sich mit eidgenössischen Fragen befassen oder das Verhältnis zum Auslande berühren. Daß diese nur vereinzelt vorkommen und eigentlich kaum zur Sache gehören, lag schon im Sinn und Zweck dieser Petitionen. Sie beweisen immerhin, daß auf der Landschaft das Interesse für die allgemein eidgenössischen Fragen erwacht war, und daß man dort das Gefühl hatte, daß auch auf diesem Boden Reformen notwendig seien. So sprechen sich einige Eingaben zugunsten eines engern Zusammenschlusses der Kantone aus. Die Leute von Büllach wünschen, „daß in unserer lieben Schweiz mehr Einigkeit und kein Staatenbund mehr existiere, daß sich nach und nach eine Centralgewalt bilde, daß ein oberster schweizerischer Gerichtshof, daß eine schweizerische Universität entstehe, daß Geld, Maß, Gewicht, Ein- und Ausfuhr gleich und frei in der ganzen Schweiz sei.“ Daß ein besseres Zusammenhalten notwendig sei, findet eine andere Eingabe, hätten die Tage von 1798 bei Bern und Stans gelehrt. Es solle daher eine aus den weisesten Vaterlandsfreunden bestehende eidgenössische Behörde gewählt und mit aller Vollmacht ausgerüstet werden, damit im Notfalle das gemeinsame Vaterland bestmöglich mit Gut und Blut verteidigt werde. Die Bewohner von Bauma fordern ihre Regierung auf, „zur Erzielung höherer eidgenössischer vaterländischer Zwecke ihr eigenes kantonales Interesse unterzuordnen“. Es solle sich indessen diese Forderung nicht auf die Gründung einer permanenten Centralregierung beziehen; die alte Tagsatzung genüge vollkommen. Einige kleine Ortschaften im Bezirk Pfäfers, nämlich Oberhittnau, Pfäfers, Hasel, Fischbach und Schönau machten in einer gemeinsamen Eingabe den Vorschlag, einen einheitlichen eidgenössischen Strafkodex mit einem entsprechenden Gerichtshof einzuführen. Fischenthal endlich sprach den Wunsch aus, es möchte bestimmt werden, daß sich der Kanton Zürich niemals mit bewaffneter Macht in die innern Angelegenheiten eines andern Kantons einmischen dürfe.

Noch seltener sind Bemerkungen, die sich auf das Verhältnis zu den Nachbarstaaten beziehen. Uhwiesen und Andelfingen möchten freien Handelsverkehr mit dem Auslande; Pfungen dagegen möchte die Einfuhr fremden Weines verbieten. Mit Meerach und Ried verlangen noch eine Reihe anderer Gemeinden, daß keine Staatsgelder im Auslande angelegt, sondern daß sie den Kantons-

bürgern zu billigem Zinse zur Verfügung gestellt werden sollen. Häufig und zum Teil in heftigen Ausdrücken werden die Militärkapitulationen mit dem Auslande angefochten und zur gänzlichen Beseitigung empfohlen. Endlich enthalten eine Reihe von Eingaben das Verlangen, daß Beamten unter Androhung des Verlustes ihrer Stellen verboten sein solle, Pensionen, Titel, Orden oder Standeserhöhung vom Auslande anzunehmen.

Weitaus der größte Teil der in den Petitionen geäußerten Wünsche konnte für die Arbeit der Verfassungskommission gar nicht in Frage kommen. Um gleichwohl einiges Entgegenkommen zu beweisen, beauftragte die Kommission den öffentlichen Ankläger David Ulrich, über die in den Petitionen gestellten Wünsche und Vorschläge eine orientierende Zusammenstellung zu bearbeiten. Ulrich erledigte sich seiner Aufgabe in vorzüglicher Weise. Seine „Übersicht der der Verfassungskommission gemachten Eingaben, soweit sie sich nicht auf die Verfassung beziehen“, wurde gedruckt und den Mitgliedern des großen Rates mitgeteilt.

Auch die Kommission machte sich rüstig an die Arbeit. Bereits zu Anfang Februar war sie mit der Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes zu Ende. Der große Rat, der an dem Entwurfe nur wenige Änderungen anbrachte, behandelte die Vorlage in Sitzungen, die von Mitte Februar bis zum 10. März dauerten. Bereits zehn Tage nachher wurde die Verfassung vom Volke mit 40,503 Ja gegen 1721 Nein angenommen.⁴⁹⁾

Die neue Verfassung war nach Usteris Ausspruch ein Kind ihrer Zeit. Eine Reihe von Bestimmungen, die, streng genommen, nicht in eine Verfassung gehören, waren unter dem Einflusse der Volksbewegung aufgenommen worden.⁵⁰⁾ Auf dem Gebiete des Staatsrechtes und der Rechtspflege brachte sie einen enormen Fortschritt. Sie erst brach mit der alten, ganz auf der Willkür der Regenten beruhenden Regierungsweise und ersetzte diese nach F. L. Kellers treffendem Ausdruck durch die „Herrschaft des Grundsatzes, des Gesetzes und der Wissenschaft“.⁵¹⁾ Erst die Verfassung des Jahres 1831 bedeutet für den Kanton Zürich den Anfang des modernen Rechtsstaates.

An die Ausarbeitung der Verfassung schloß sich eine außerordentlich fruchtbare, vielfach sogar eine zu emsige gesetzgeberische Tätigkeit, die fast alle Gebiete des öffentlichen Lebens anders regelte. Die kantonale Verwaltung wurde neu organisiert und ebenso die Verwaltung der Bezirke und Gemeinden völlig umgestaltet. Unter Ludwig Kellers Einfluß erhielt das Gerichtswesen eine Gestaltung, die sich in ihren Grundzügen bis in die Gegenwart als lebensfähig erwiesen hat.

Den in den Eingaben der Gemeinden gestellten Forderungen suchte die neue Regierung nach Kräften entgegenzukommen. Zuchtstier- und Viehprämierungsgesetz wurden abgeschafft; das Militärwesen und die Forstgesetzgebung wurden im Sinne der Volkswünsche, soweit dies irgendwie möglich war, modifiziert, der

Jagdbann wurde aufgehoben, der Salzpreis herabgesetzt, und an Stelle der indirekten Abgaben trat eine Vermögens- und Einkommensteuer. Auch für den Loskauf der Grundlasten wurden erheblich leichtere Bedingungen geschaffen.

In einem Punkte allerdings war es dem großen Räte unmöglich, dem Volke entgegenzukommen, in dem Verlangen nämlich, den Betrieb der Webmaschinen zu verbieten. In Uster selbst hatten die Fabrikanten Corrodi und Pfister in ihrer großen Spinnereifabrik mechanische Webstühle einrichten lassen, um deren Betrieb studieren zu können. Mit Recht erblickten die Weber des Zürcher Oberlandes, die schon durch die Konkurrenz der ausländischen Maschinen litten, in diesen Versuchen den Beginn zur Einführung des maschinellen Betriebes in der eigenen Heimat, wodurch ihr Untergang besiegelt war. Daß die Regierung dieser Entwicklung untätig zusah, während die Volksführer in Uster versprochen hatten, daß auch da Abhilfe getroffen werden solle, erfüllte die Leute mit großer Erbitterung, und mehr und mehr brach sich der Gedanke Bahn, daß der arme, von der Regierung verlassene Weber sich selbst helfen müsse, wenn etwas geschehen solle. Zur Ausführung dieses Gedankens bot sich gerade zwei Jahre nach dem Tage von Uster eine unerwartete Gelegenheit.⁵²⁾

Zur Durchführung von Reformen auf eidgenössischem Boden und zur Stärkung der liberalen Bestrebungen innerhalb der Kantone hatte sich zu Langenthal der Schutzverein gebildet, der auch im Kanton Zürich zahlreiche Mitglieder und eine gute Organisation besaß. Dieser Verein beschloß, die Erinnerung an den Tag zu Uster am 22. November des Jahres 1832 durch eine große Volksversammlung auf dem Boden der ersten Tagung festlich zu begehen.

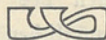
Dem Rufe leistete die Bevölkerung in großer Menge Folge. Scharenweise strömten die Landleute in der Frühe des Festtages zu Fuß und teilweise auf bunt geschmückten Wagen dem Festorte zu. Durch Gefänge, für die die gerade damals aufkommenden Gesangvereine zum voraus eifrig geübt hatten, sollte die Feier verschönt werden.

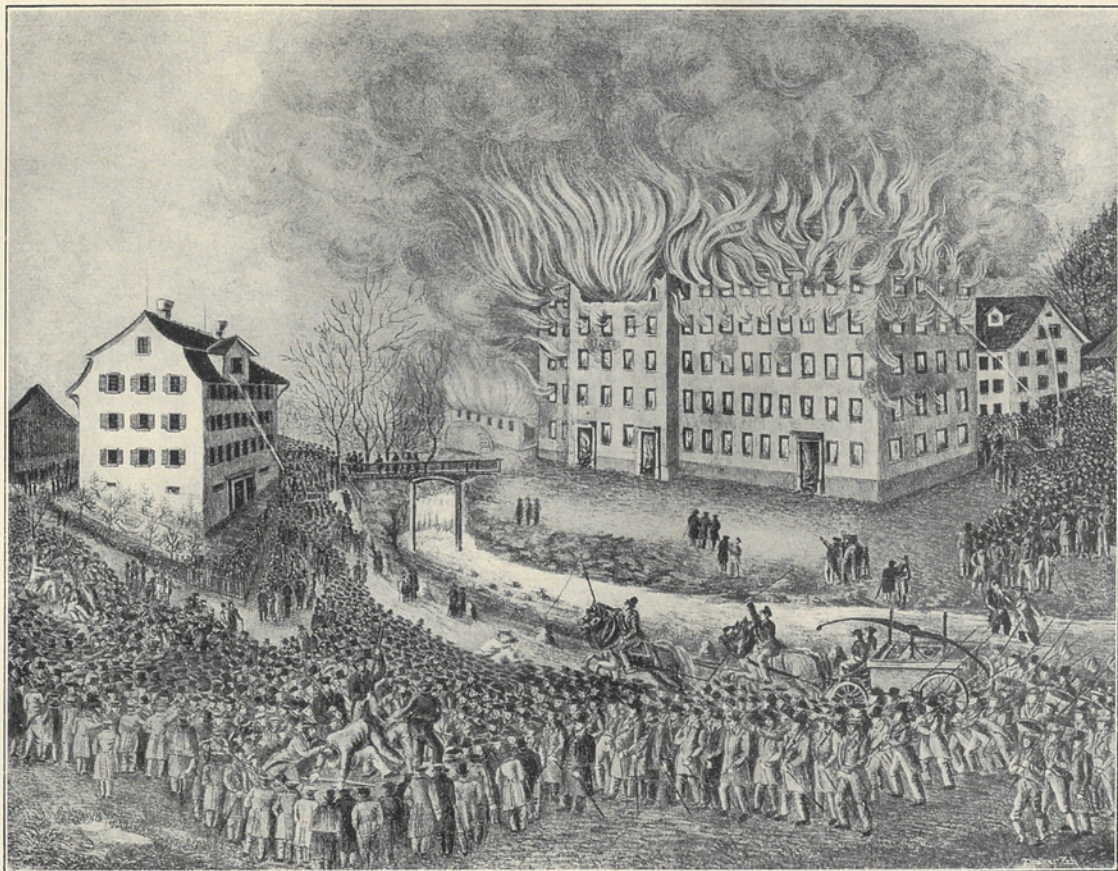
Auch die Weber des Zürcher Oberlandes hatten beschlossen, am Tage dieser Feier in Uster zu erscheinen, aber nicht, um an dem allgemeinen Jubel teilzunehmen, sondern um dagegen zu protestieren, daß man ihre Forderung wegen des Verbotes der Webmaschinen völlig vergessen zu haben schien. Vielfach gaben sie bei ihren Zusammenkünften dem Gedanken Ausdruck, daß der 22. November der geeignetste Anlaß wäre, die verhaßte Corrodische Fabrik zu zerstören und damit das Aufkommen des mechanischen Betriebes auf Zürcher Boden aus eigener Kraft zu verunmöglichen.

Während sich die Festteilnehmer aus den übrigen Teilen des Kantons in den Wirtshäusern von Uster von der Ermüdung des zurückgelegten Weges erholten oder sich in der Kirche zusammenfanden, um die vorbereiteten Chöre

zusammen einzuüben, sammelten sich Gruppen ärmlich gekleideter und finster dreinblickender Weber aus dem obern Töfstal in der Umgegend der verhassten Corrodischen Fabrik. Durch Drohworte und Verwünschungen gegen die Fabrikanten und die Regierung steigerten diese Häuflein den in ihrer Seele schlummernden Groll zu heller Wut, die die Verwegensten unter ihnen schließlich zur That fortriß. Während einige Führer des Schutzvereins, allen voran die beiden Regierungsräte Bürgi und Fierz, die sich, Ausschreitungen befürchtend, bereits in der Morgenfrühe bei der Fabrik eingefunden hatten, eifrig bemüht waren, die Leute durch Zureden zu beruhigen, flogen plötzlich Steine in die Fenster des Fabrikgebäudes. Dieses Ereignis gab das Signal zu einem wilden Sturm auf die ganze Front des Hauses. Noch waren nicht alle Fenster zertrümmert, als bereits andere mit brennenden Stroh- und Reisigbündeln auf dem Plage erschienen und diese durch die Fenster in die Fabrikräume schoben. Zu gleicher Zeit drangen einzelne ins Innere des Gebäudes, um in blinder Zerstörungswut die Webmaschinen zu vernichten. Als die Kunde von diesen Vorgängen nach Uster selbst drang, stand die Fabrik bereits in Flammen. Zu vielen Hunderten strömte nun das Volk auf den Schauplatz. Eine zeitlang war man im unklaren, wie die Stimmung der Mehrzahl des Volkes sei, indem zahlreiche Anwesende, ohne an dem Zerstörungswerke teilzunehmen, in wildem Jubelgeschrei ihre Freude an der Gewalttat zu erkennen gaben. Schließlich siegte der besonnenere Teil der Bevölkerung. Die Fabrik zu retten, war zwar nicht mehr möglich; sie wurde durch die Flammen vollständig zerstört. Dagegen gelang es, einen großen Teil der Übeltäter festzunehmen. Ihrer 75 wurden verhaftet und sogleich verhört; 17 ließ man sogleich wieder frei; der Rest wurde gebunden auf Wagen verpackt und nach Zürich geführt.

Eine umfangreiche Gerichtsverhandlung war das Nachspiel dieses traurigen Ereignisses. Nahezu 50 der Beteiligten wurden mit Ketten- und Gefängnisstrafen bis zu 18 und 24 Jahren verurteilt. Die letzten dieser Unglücklichen wurden aus dem Kerker befreit, als sieben Jahre später dieselbe Bauernschaft unter Führung konservativer Stadtzürcher mit bewaffneter Hand in der Hauptstadt eindrang, um das Regiment zu stürzen, dem sie vor neun Jahren durch Veranstaltung des Ustertages zum Siege verholfen hatte.





Der Brand von Uster. 2. November 1852.

Nach einer Lithographie von G. Werner.

Anmerkungen.

- 1) W. Dechßli, Gesch. der Schweiz im 19. Jahrh. I, 446 ff. Leipzig 1903.
- 2) Über die Geschichte des Kantons Zürich zur Mediationszeit orientiert H. Brunner, Der Kanton Zürich in der Mediationszeit. Zürich 1908.
- 3) Regierungs- und Adresskalender des Kantons Zürich 1804; ferner: F. v. Wyß, Leben der beiden zürcherischen Bürgermeister David v. Wyß I, 495. Zürich 1884.
- 4) Verfassung des Kantons Zürich vom Jahre 1803, § 17.
- 5) Reglement des großen Rates. Gesetze der Mediationsperiode I, 42 ff.
- 6) H. Brunner l. c. S. 133 ff.
- 7) Dechßli l. c. S. 684 ff.
- 8) Dechßli l. c. I, 683. — Gesetze der Med.-Periode II, 30, § 16.
- 9) Dechßli l. c. I, 483 f. — Brunner l. c. S. 51 ff.
- 10) F. v. Wyß l. c. S. 40 ff., 52.
- 11) H. Escher, Erinnerungen seit mehr denn 60 Jahren. I, 162. Zürich 1866. — L. Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen her. von Gerold Meyer v. Knonau, S. 222 ff. Frauenfeld 1883.
- 12) F. v. Wyß l. c. I, 54.
- 13) L. Meyer v. Knonau l. c. S. 222.
- 14) R. Dändliker, Zur Entstehungsgeschichte und Charakteristik der zürcherischen Kantonsverfassung von 1814. Zürcher Taschenbuch 1904, S. 1—42.
- 15) Staatsverfassung für den Eydsgendfischen Stand Zürich vom 11. Brachmonat 1814. Gesetze der Restaurationsperiode I, 21 ff.
- 16) § 17 und 20 der Verfassung.
- 17) Regierungs- und Adresskalender des Kantons Zürich.
- 18) § 18 der Verfassung und Gesetz betr. die Organisation des Gerichtswesens. Gesetze der Rest.-Periode I, 114 ff.
- 19) Gesetze der Rest.-Periode I, 397 f.
- 20) H. Escher l. c. I, 194 ff. und 230 ff.
- 21) Staats- und Regierungskalender des Kantons Zürich.
- 22) F. v. Wyß l. c. II, 359. — (J. C. Bluntschli), Die Revolution des Kantons Zürich vom Jahre 1839, in Ranke's historisch-polit. Zeitschrift I, 596 f. Hamburg 1832. In seinen Denkwürdigkeiten I, 114 nennt sich Bluntschli selbst als Verfasser dieser anonym erschienenen Arbeit.
- 23) Gesetz betr. das Censurwesen. Gesetze der Med.-Periode III, 23 ff. und V, 235.
- 24) Memorabilia Tigurina 1820—1840, S. 625. — L. Meyer v. Knonau l. c. S. 188 f.
- 25) Schulordnung für die Landschaft 1803. Gesetze der Med.-Periode I, 394 ff. — (H. Zücker), Erfahrungen und Lebensanschauungen eines ehemaligen Lehrers. Zürich 1879. — C. M. Hirzfel, Wünsche zur Verbesserung des Landschulwesens. Zürich 1829. — J. J. Hottinger, Bericht über den Stand des Landschulwesens im Kanton Zürich. Zürich 1830.
- 26) Gesetze der Med.-Periode I, 399, § 8.
- 27) Gesetze der Med.-Periode I, 407, § 18.
- 28) J. J. Hottinger l. c. S. 37.
- 29) Gesetze der Rest.-Periode I, 535 f.
- 30) Gesetze der Rest.-Periode II, 433 f. und III, 203.
- 31) Gesetze der Rest.-Periode III, 209 ff. — Das Zuchtstiergesetz wurde im großen Rate von dem liberal gestimmten Paul Usteri verfochten und zur Annahme gebracht, vergl. H. Escher l. c. I, 322. — Gesetze der Rest.-Periode IV, 47, § 25.

- ³²⁾ H. Gysi-Schinz, Das Kunst- und Innungswesen gegenüber der Gewerbefreiheit. Zürich 1831.
- ³³⁾ H. Escher l. c. I, 239 f.
- ³⁴⁾ H. Bartmann, Industrie und Handel im 19. Jahrh. in Seippel, Die Schweiz im 19. Jahrh. III, 81 ff. Lausanne 1899.
- ³⁵⁾ B. de Cérenville, Le système continental et la Suisse S. 246 ff. Lausanne 1906.
- ³⁶⁾ G. Meyer v. Konau, Der Kanton Zürich I, 301. St. Gallen und Bern, 1844.
- ³⁷⁾ H. Escher l. c. I, 322 f.
- ³⁸⁾ K. Dändliker, Der Ufertag. Zürich 1881. In der folgenden Darstellung der äußeren Ereignisse bis zum Ufertag halte ich mich vorzugsweise an Dändlikers Ausführungen.
- ³⁹⁾ Die im übrigen treffliche Darstellung des Ufertages von Dändliker ist in der Beschreibung des letzten Teiles der Versammlung etwas zurückhaltend. Daß die Aufregung groß war und nur durch das Versprechen, man werde für das Verbot der Webmaschinen besorgt sein, gedämpft werden konnte, geht aus verschiedenen der noch zu besprechenden Eingaben der Landgemeinden hervor.
- ⁴⁰⁾ Das Memorial ist als Anhang zu Dändlikers Arbeit über den Ufertag gedruckt.
- ⁴¹⁾ W. Wettstein, Die Regeneration des Kantons Zürich S. 1 ff. Zürich 1907.
- ⁴²⁾ J. C. Bluntschli, Denkwürdigkeiten I, 125.
- ⁴³⁾ Diese Eingaben werden im Staatsarchiv Zürich verwahrt. Die meisten sind in vier Bänden mit den Signaturen KK258.3 und 259.1 vereinigt. Andere finden sich mit weiteren Akten vermengt unter der Signatur KK258.2.
- ⁴⁴⁾ Dialekt für das Wort Rahm.
- ⁴⁵⁾ Vgl. oben S. 18.
- ⁴⁶⁾ Von der Hand des spätern ersten Bundespräsidenten sind im ganzen drei Eingaben geschrieben. Neben der eben besprochenen findet sich unter der Signatur KK258.2 eine Eingabe von einer Anzahl zürcherischen Advokaten, die von Furrer geschrieben und mitunterzeichnet ist und die Aufhebung des Gesetzes vom Jahre 1804 verlangte, das neben den gewöhnlichen Advokaten eine Klasse von auf acht beschränkten und bevorzugten Rechtsanwältinnen schuf. Eine dritte Eingabe hat Furrer allein unterzeichnet; sie befaßt sich mit Reformvorschlägen für die Stadt Winterthur und rügt besonders die Bestimmung, daß für Ausfertigung der Urkunden über den Güterverkehr der gesamte Stadtrat von Winterthur zuständige Instanz war.
- ⁴⁷⁾ Vgl. oben S. 11.
- ⁴⁸⁾ Nägeli hat sein Memorial später im Drucke veröffentlicht, was den Anlaß zu einer Polemik über die von ihm gemachten Aussetzungen und Anregungen gab.
- ⁴⁹⁾ W. Wettstein, Die Regeneration des Kantons Zürich S. 13—23.
- ⁵⁰⁾ W. Wettstein l. c. S. 27.
- ⁵¹⁾ J. C. Bluntschli, Erinnerungen an Ludwig Keller (München 1861) S. 22; ferner: W. Wettstein l. c. S. 80.
- ⁵²⁾ F. L. Keller, Die gewaltsame Brandstiftung von Uster nach den Kriminalakten bearbeitet. Zürich 1833. — G. Egli, Der Brand von Uster. Uster 1889. — In drastischer Weise hat Jakob Stutz, selbst ein Kind des Zürcher Oberlandes und Zeitgenosse dieser Ereignisse, die Anschauungen und die Stimmung der Weber in seinem Schauspiel „Der Brand von Uster“ zur Darstellung gebracht. Wie sich Jakob Stutz, der zeitweise selbst als Weber sein Brot verdiente und die Abneigung gegen die Webmaschinen mit seinen Leidensgenossen geteilt hatte, durch einsichtige Leute belehren ließ und aus tiefem Mitleid für die verblendeten Weber heraus seinen „Brand von Uster“ schrieb, erzählt er uns in seinen „Sieben Mal sieben Jahre aus meinem Leben“, S. 688 f. Pfäffikon (Kt. Zürich), 1853.